

Japan: Eine Gesellschaft des Hauses

Von Patrick Beillevaire

Inhalt

Morphologische Entwicklung: vom *uji* zum *ie*

- Die Rolle verwandtschaftlicher Verbände bei der Entstehung des Staates im Altertum
- Der chinesische Einfluß und die wachsende Macht des Patriarchats
- Die Stellung der Frau im Altertum und im Mittelalter
- Das Aufkommen des Hauses in seiner klassischen Form

Die Gesellschaft des *ie*

- Das *ie* und der Begriff des »Hauses«
- Struktur des *ie* und Autoritätsverhältnisse
- Nachfolgeregelungen und Adoption
- Die Hochzeit und der Anteil des anderen Geschlechts
- Das Haus und die Gemeinschaft: Kindred, *dōzoku* und fiktive Verwandtschaft

Vokabular der Verwandtschaft und Klassifizierungssysteme

- Blutsverwandte und angeheiratete Verwandte
- Das Haus als Klassifizierungsprinzip
- Extragenealogischer Sprachgebrauch

Die historische Entwicklung der japanischen Familie kann nicht losgelöst vom Wandel der politischen Macht und ihrer Verwaltung gesehen werden. Auf Japan bezogen liegt in dieser Behauptung, die ansonsten auch für jeden anderen zentralistischen Staat gilt, mehr als ein nur ein methodologischer Ansatz, der dazu zwingt, die Familie als Bestandteil eines weiter gefaßten sozialen Systems zu sehen. Je nachdem, unter welchem Blickwinkel man sie betrachtet, aber auch je nachdem, welche Epoche man untersucht, ist die japanische Familienorganisation, die untrennbar mit dem Begriff des Hauses (*ie, uchi, ya, ko*) verbunden ist, bisweilen praktisch nur ein Instrument im Dienste der Regierungsinteressen, während sie sich an anderer Stelle im Gegenteil als konzeptueller Rahmen und unumgängliche Praxis aufdrängt, an die sich Politik und Wirtschaft bis in die letzten Jahrzehnte hinein anpassen mußten.

Weder der Buddhismus, dessen eschatologische Denkweise sich nie wirklich gegen den Gemeinschaftssinn durchsetzen konnte, noch die volkstümliche Religion (*Shintō*), für die alles Sakrale eng mit Naturphänomenen verbunden bleibt, haben – wie zum Beispiel im Okzident unter dem Einfluß des Christentums – die Entstehung einer Ethik zugelassen, die über das Politische hinausreicht, und die als Grundlage für eine Aufwertung des Individuums und der familiären Privatsphäre hätte dienen können. Im Gegenteil charakterisiert eine kontinuierliche und kleinliche Unterwerfung des Individuums unter den Familienverband, sowie dieses Verbandes unter die politische Autorität die japanischen Geschichte. Die japanische Tradition hat zwar zahlreiche Elemente aus China entliehen, unterscheidet sich jedoch dadurch, daß sie die kindliche Pietät (*kō*) immer der Loyalität (*chū*) zur Obrigkeit – hervorgegangen aus der *ōyake* (»öffentliche Angelegenheit«), ein Synonym für Ordnung und Tugend, personifiziert im Kaiser – untergeordnet hat. Übrigens verschmelzen die beiden Begriffe der Loyalität und der

kindlichen Pietät im 19. Jahrhundert schließlich zu ein und derselben Verpflichtung politischer Art. Dagegen kann man jedoch beobachten, daß die hierarchischen Einrichtungen in den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft gewöhnlich in der Formensprache und mit dem Vokabular der häuslich-familiären Organisation gedacht und ausgedrückt wurden. Diese Erweiterung ist aufschlußreich dafür, wie wenig in der japanischen Kultur immer zwischen tatsächlicher und fiktiver Verwandtschaft unterschieden wurde.

Die vorliegende Untersuchung führt uns bis an die Schwelle der Meiji-Restauration (1868), jenem entscheidenden Moment, in dem das Land seine zweieinhalb Jahrhunderte währende Isolation beendet hat. Obwohl die früheren Familienformen im Anschluß daran nur allmählich verfielen, setzten die Ende des 19. Jahrhunderts vollzogenen institutionellen Umwälzungen zusammen mit der Herausbildung neuer Wirtschaftsstrukturen einen tiefgreifenden Wandel der Familie in Gang, der selbst durch den nationalistischen Appell an eine angeblich uralte Familientradition nicht wirklich verschleiert werden konnte.

Morphologische Entwicklung: vom *uji* zum *ie*

Das Hauptelement der sozialen und politischen Organisation im Japan der Frühzeit – spätestens vom 5. Jahrhundert an bis ungefähr zum 9. Jahrhundert – war der *uji*, ein ziemlich weit gefaßter, allerdings nicht exogamer Verband in Form einer Lineage. Gewöhnlich mit »Klan« übersetzt, scheint der *uji*, zumindest in seiner Frühphase, eher mit dem übereinzustimmen, was anderswo unter der Bezeichnung »Verzweigung« beschrieben wurde, das heißt mit einer politisch-territorialen Einheit, die auf einen nicht genau spezifizierten familiären Kern ausgerichtet war, oder, anders gesagt, mit einer patrilinearen Parentel, innerhalb der alle religiösen Aufgaben und Führungsfunktionen weitergegeben wurden. Die bedeutendste Persönlichkeit eines *uji* wurde *uji no kami* genannt, während die übrigen Mitglieder *uji bito* hießen. Diese konnten durchaus nur fiktiv mit der Kernfamilie des *uji* verwandt sein. Alle Mitglieder eines *uji* führten denselben Namen und verehrten dieselbe altüberkommene Schutzgottheit, den *uji gami*. Andere Gruppen (*be*) von Bauern, Kriegern oder Handwerkern, die mehrere hundert Personen umfassen konnten und in Dörfern oder manchmal Zünften zusammengefaßt waren, hingen mehr oder weniger von den Mitgliedern eines *uji* ab und waren zweifellos durch gemeinsame rituelle Praktiken mit ihnen verbunden. Außerdem besaßen die *uji* auch die Befehlsgewalt über alle Personen aus dem Sklavenstand.

Die Zugehörigkeit zu einem *uji* erwarb man nicht einzig und allein durch agnatische Filiation, nicht einmal, allgemeiner gesehen, nur durch Blutsbande. Auch eine eheliche Bindung – sowohl im Falle eines Mannes als auch einer Frau –, ein gemeinschaftlicher Wohnsitz oder ein politischer Huldigungseid ermöglichten den Beitritt zu einem *uji*. Die Anerkennung einer gemeinsamen Abstammung war oft anscheinend nur eine obligatorische Übereinkunft, durch die eine politische und religiöse Zugehörigkeit zum adoptierenden *uji* ausgedrückt wurde. Insbesondere während der unruhigen Periode des 5. und 6. Jahrhunderts wurde die Eingliederung bis dahin unabhängig gebliebener, lokaler Gemeinschaften in die *uji*, oder der Anschluß eines *uji* an einen anderen, durch Stammbäume legitimiert, die auf mythologischer Ebene eine verwandtschaftliche, oder wenn nötig abhängige Beziehung zwischen den Gründervätern dieser Gruppen herstellten.

Die Rolle verwandtschaftlicher Verbände bei der Entstehung des Staates im Altertum

Die interne Organisation der *uji* zur Zeit des Yamato-Staates (5. bis Anfang 7. Jahrhundert; das Yamato-Gebiet entspricht der heutigen Nara-Ebene) ist nicht genau bekannt. Zweifellos waren

sie gewöhnlich in mehrere Zweige – Parentel oder Kindred – unterteilt, die in einiger Entfernung voneinander auf einem Territorium wohnten, das ihrer jeweiligen Autorität unterstand. Das Haus (*ya* oder *ie*) bildete dabei die Grundeinheit. Sein Oberhaupt wurde als *ie kimi* bezeichnet, während die anderen Mitglieder *ya kara* hießen. Wenn man nach Dokumenten aus sehr viel späterer Zeit urteilen darf, war die Zusammensetzung der Haushalte in dieser Epoche wahrscheinlich vom Typ der erweiterten Familie, und umfaßte damit alle geradlinigen Verwandten des Hausoberhauptes, dazu ihre Kollateralverwandten, sowie angeheiratete Verwandte und die Dienerschaft. Führungsfunktionen wurden nicht unbedingt in gerader Linie weitergegeben, und die Wahl eines Nachfolgers konnte einer kollektiven Entscheidung entspringen. Trotz einer Vormachtstellung der patriarchalen Autorität, sowohl auf der Ebene des *uji* als auch auf der der Haushalte, besaßen die matrilinealen Bande eine gewisse Bedeutung. Andererseits spielten die Frauen auf religiösem Gebiet eine wesentliche Rolle.

Dadurch, daß der Yamato-*uji* nach und nach seine militärische und religiöse Vormachtstellung über die anderen *uji* durchsetzen konnte, wuchs er zur Keimzelle eines japanischen Urstaates heran. Dieses Staatswesen entwickelte sich zwischen dem 5. und 7. Jahrhundert von einer indirekten territorialen Herrschaft mittels der *uji*, die weiterhin die autonome Herrschaft über ihr Gebiet behielten, zu einem komplexen und zentralisierten Ämterssystem, das neben anderen Aufgaben auch die Verwaltung des meisten Ackerlandes übernahm. Zum Dank für Dienste, die sie dem Hof geleistet hatten, und in Anerkennung ihrer Verbindung zur herrschenden Familie wurden den *uji* offizielle Titel (*kabane*) übertragen, die nach dem Vorbild der in den koreanischen Reichen Silla und Paekche üblichen Chargen geschaffen worden waren. Diese Titel waren zunächst reine Ehrenbezeichnungen, wurden später aber mit genau umrissenen administrativen Aufgaben verknüpft. Sie wurden weitervererbt und in den Personennamen aufgenommen, wobei sie zwischen dem Namen des *uji* und dem Vornamen geschoben wurden. Das Mitglied eines *uji*, das jeweils den höchsten Rang bekleidete, wurde von nun an offiziell als Oberhaupt angesehen, und die Bezeichnung *uji no chōja* (»Befehlshaber des *uji*«) trat an die Stelle von *uji no kami*.

Weil die tatsächlichen Funktionen immer weniger mit den Titeln zu tun hatten, wurden diese schließlich im 7. Jahrhundert von einem System höfischer Ränge verdrängt, ohne jedoch ganz zu verschwinden. Ein solcher Rang wurde in erster Linie vom Palast vergeben und qualifizierte dazu, gewisse Funktionen zu bekleiden. Abweichend von den konfuzianischen Idealen, die koreanische Geistliche eingeführt hatten, oder vom Vorbild der chinesischen Bürokratie hing die Vergabe dieser Stellungen, insbesondere der höchsten, allerdings eher von einer vornehmen Herkunft als von persönlicher Eignung oder Verdiensten ab.

Prinz Shōtoku, der als Förderer des Buddhismus bekannt ist, erließ im Jahre 604 die 17-Artikel-Verfassung. Die Taika-Reform (*Taika no kaishin*) von 645 bestätigte den Vorrang dieses Geschlechts, das in den ersten japanischen schriftlichen Überlieferungen, die aus dem Anfang des folgenden Jahrhunderts stammen, als »kaiserlich« bezeichnet wird. Die im Laufe dieser Reform erlassenen Edikte erklärten alle Mitglieder der *uji* samt der ihnen unterstellten spezialisierten Gruppen zu »Staatsbürgern«, und schafften den privaten Grundbesitz im Prinzip ab. Damit wurde die ausschließliche Autorität des Kaisers über alle Territorien bestätigt. Außerdem führte eine Verordnung die regelmäßige Neuverteilung der Reisfelder ein, zusammen mit der Verpflichtung, alle sechs Jahre Haushaltsregister zu erstellen. Letztere Maßnahme orientierte sich unmittelbar an einer in China Ende des 5. Jahrhunderts unter der Nördlichen Wei-Dynastie erlassenen Bestimmung: dem »System der gleichmäßigen Landverteilung«. Gemeinsam mit den gesetzlichen Verordnungen oder *ritsuryō* (*ritsu* »Strafgesetze« und *ryō* »Verwaltungsverordnungen«) bilden diese Register die beiden Hauptquellen, aus denen wir die direktesten Auskünfte über die Organisation der Familie vom 7. bis zum 9. Jahrhundert beziehen (die Nara-Zeit, 645–794, und der Anfang der Heian-Zeit, 794–898, eine Periode, die auch »Von den Gesetzbüchern beherrschter Staat« oder *ritsuryō kokka* genannt wird). Das

älteste erhalten gebliebene Register (im Schatzhaus Shôsôin von Nara) stammt aus dem Jahre 702 und betrifft die Provinz Mino in der Nähe der heutigen Stadt Nagoya. Von den verschiedenen Gesetzbüchern ist der *Yôrô-Kodex*, der im Jahre 718 verfaßt wurde, aber erst 758 in Kraft trat, der einzige, der überliefert ist. Im Grunde scheint es sich bei ihm nur um eine zweite, leicht abgeänderte Fassung des *Taihô-Kodex* (aus dem Jahre 702) zu handeln (letzterer stand in der Nachfolge der Kodizes von Omi und Temmû, die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts erlassen worden waren).

Das regelmäßige Sammeln von Haushaltsregistern erfolgte im Rahmen einer administrativen Reorganisation des gesamten von der Zentralregierung beherrschten Territoriums. Diese Reform verfolgte das Ziel, einerseits die Reisproduktion zu steigern und andererseits die Bevölkerung zu unterwerfen. Das Territorium wurde in Provinzen unterteilt, die damit zu »Distrikten« wurden, diese wurden wiederum in Kreise gegliedert und die Kreise in Dörfer. Auf dem Land wurde, zumindest teilweise, ein Netz von Wegen und Kanälen angelegt, auf das die Dörfer regelmäßig verteilt wurden. Jedes Dorf, das von einem Vorsteher geleitet wurde, sollte offiziell fünfzig Häuser (*ko*) umfassen. Aufgabe des Oberhauptes eines Hauses war es, die Bewirtschaftung der ihm anvertrauten Reisfelder zu organisieren und drei Arten von Abgaben zu entrichten: die Reissteuer, die Fronarbeit und eine Abgabe auf alle anderen Produkte außer Reis. »Teil des Reisfeldes für einen Mund« war die Bezeichnung für eine Landparzelle, die jeder einzelnen Person zugeteilt wurde. Ihre Größe hing vom Alter, vom Geschlecht und vom Status des Individuums ab.

In den Registern sollte aufgeführt werden, wieviel Personen in jedem Haus lebten, welche Beziehungen zwischen ihnen bestanden, wie alt sie waren, zu welchem *uji* sie gehörten, welchen offiziellen Titel sie eventuell führten und sogar wie ihr gesundheitliches Befinden war. Die Register wurden in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen eins für das Distriktoberhaupt und die beiden anderen für die zentrale Regierungsbehörde (*daijôkan*) bestimmt waren. Der Umfang eines *ko* variierte von einigen wenigen Personen bis zu über hundert. So umfaßte zum Beispiel das Haus des reichen Hi no Kimi Ide aus der Provinz Chikuzen (die heutige Präfektur Fukuoka im Norden von Kyûshû) 124 Personen. Ein Haus stellte eine erweiterte Familie dar, in der ohne strenge Aufnahmeregeln Personen zusammengefaßt waren, die mehreren Generationen angehörten: die Eltern des Familienoberhauptes in gerader Linie, Kollateralverwandte und angeheiratete Verwandte. Es beherbergte auch die Dienerschaft und andere Leute, die nicht zur Verwandtschaft gehörten.

Auffallend ist, daß in diesen Registern für Männer im fortpflanzungsfähigen Alter im allgemeinen kaum Ehefrauen eingetragen sind, außer bei den ältesten Söhnen, den wahrscheinlichen Erben. Umgekehrt trifft man viele Frauen mit Kindern, jedoch ohne Mann an. In Übereinstimmung mit anderen, mehr literarischen Quellen weisen diese Angaben darauf hin, daß beide Ehegatten damals gewöhnlich in ihrem jeweiligen Geburtshaus blieben (ausgenommen waren jene Ehepaare, die erben sollten). In den Registern wurden die geradlinigen Verwandten des Familienoberhauptes bevorzugt vor den Kollateralverwandten genannt, und die Männer oft vor den Frauen eingetragen. Nebenfrauen, falls es solche gab, kamen nach den Hauptfrauen. Die Diener, von denen einige einen sklavenähnlichen Status besaßen, wurden zuletzt aufgeführt. Außerdem gab es noch familiäre Nebengruppen, die getrennte Wohneinheiten bildeten, obwohl sie verwaltungsmäßig von anderen Häusern abhingen. Ihre Zusammensetzung war der einer Kernfamilie sehr nahe.

Der chinesische Einfluß und die wachsende Macht des Patriarchats

Die Verwaltungsverordnungen, die nach dem Vorbild der chinesischen Gesetzbücher aus der Tang-Zeit (618–907) erlassen worden waren, spiegeln die Praktiken jener Zeit nicht gerade

exakt wider, sondern müssen eher als Zeugnis für die normativen Bestrebungen der Regierung gesehen werden. Allerdings geben sie durch einige deutliche Abweichungen von den Tang-Kodizes Aufschluß über die spezifischen Tendenzen der japanischen Familienorganisation. Diese Verordnungen galten nur für die »freien Untertanen«, das heißt für Beamte und Staatsbürger, die allein Abgaben entrichten mußten, im Gegensatz zu den *senmin*, den Leuten niederer Herkunft, die manchmal wie Parias behandelt wurden (etwa zehn Prozent der Bevölkerung). Zunächst einmal ist in diesen Verordnungen der Wunsch erkennbar, die Struktur der Haushalte zu vereinheitlichen, da sie jedem Hausherrn, ganz gleich welche gesellschaftliche Stellung er bekleidete, vorschrieben, seinen ältesten legitimen Sohn (das Kind der offiziellen Gattin) zum Nachfolger für die offiziellen Ämter oder für die Stellung des Hausherrn zu bestimmen. Der Erbe wurde *chakushi* oder *tekishi* (Hauptkind) und seine jüngeren Geschwister *shoshi* (gewöhnliche Kinder) genannt. Die patrilineare Filiation wurde in einem etwas weiter gefaßten Sinne angewandt, da es sich beim Nachfolger auch um das älteste männliche Kind aller patrilinearen Nachkommen der vorigen Generation handeln konnte. Der 18. Abschnitt des Kodex, der Militärfragen regelt, legt weitaus ausschließlicher den Nachdruck auf die Erstgeburt, da der älteste Sohn schon mit 17 Jahren eingezogen werden sollte, während die Kinder der anderen Beamten erst mit 21 Jahren einen Rang bekleiden durften.

Derjenige, der als Nachfolger für die Position des Hausherrn vorgesehen war und den Ahnenkult weiterführen sollte, erbte damals nicht den gesamten Besitz. Nach Meinung von Joün des Longrais gestand der *Taihô-Kodex* dem ältesten legitimen Sohn das Haus (*taku*), die Diener, die Sklaven und die Befehlsgewalt über alle Personen niederer Herkunft, sowie die Hälfte des ganzen übrigen Besitzes zu. Der Rest wurde zu gleichen Teilen unter den anderen Söhnen aufgeteilt, während die Frauen und Töchter nichts erhielten. Im *Yôrô-Kodex* erschien eine Tendenz, die einige Ungleichheiten abschwächte. Der Erbe des Hauses erhielt nur noch einen Anteil, der doppelt so groß war wie der seiner Brüder, ganz gleich ob diese nun legitim waren oder nicht. Die legitime Gattin hatte ebenfalls Anrecht auf einen doppelten Anteil, während die Töchter und Nebenfrauen nur einen halben Teil erhielten. Wichtiger als die – zweifellos sehr willkürliche – Höhe der Anteile ist vor allem, daß sich eine Vorstellung durchgesetzt hatte, die bei einer Aufteilung des Besitzes auch die Töchter und Ehefrauen nicht ausschloß.

Das Zerstückeln von Grundbesitz betraf natürlich nur jene Personen, die das Privileg genossen, Privatland zu besitzen. Tatsächlich waren einige Ländereien von der regelmäßigen Neuverteilung, wie sie die Agrarplanung der Taika-Reform vorsah, ausgenommen. Dies war zum Beispiel bei Ländereien der Fall, die in Randgebieten lagen. Vor allem aber wurde vom 7. Jahrhundert an Land an einzelne Personen, Männer wie Frauen verschenkt, entweder aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung, wegen ihrer religiösen Aktivitäten – die buddhistischen Mönche waren nämlich hohen Würdenträgern gleichgestellt – oder aufgrund irgendwelcher Verdienste (diese Ländereien erhielten die Bezeichnung *iden*, »Reisfeld für die Stellung [*i*]«, oder *kôden*, »Reisfeld für den Verdienst [*kô*]«). Andererseits wurden Rodungen und Bewässerungsarbeiten schon sehr früh dadurch ermuntert, daß man die urbar gemachten Ländereien behalten konnte und im Anschluß Steuerbefreiungen genoß.

Mehrere Maßnahmen weisen jedoch darauf hin, daß die Hauptsorge der Obrigkeit darin bestand, das Verwaltungssystem nicht zu gefährden und insbesondere eine Aufsplitterung der Haushalte zu verhindern. So schrieb eine Direktive allen Nachkommen in gerader Linie vor, ihre Ländereien ungeteilt zu lassen und keine neuen Häuser zu gründen. Wahrscheinlich richtete sich diese Direktive vor allem an die Agrarbevölkerung, die zusammengefaßt war in administrativen Dörfern, welche zu verlassen ihr übriges verboten war. Im gleichen Bestreben, den Zusammenhalt der Haushalte zu fördern, schrieb die Gesetzgebung außerdem die Pflicht vor, alte oder kranke Angehörige zu unterstützen, während eine Klausel des Strafrechts alle

Anklagen, die gegen Eltern oder Großeltern vorgebracht wurden, verbot. Falls jemand floh, wurden die Hausangehörigen des Flüchtlings kollektiv zur Rechenschaft gezogen. Die wichtigste Abweichung vom chinesischen Vorbild – trotz des offenkundigen Bestrebens der japanischen Autoren, seinen patrilinearen Charakter zu übernehmen – erschien im Kapitel »Zeremonien und Protokoll«, in dem bei der Definition der »fünf Stufen der Verwandtschaft« – eine Nachahmung der chinesischen »fünf Stufen der Trauer« – den Verwandten mütterlicherseits ein besonderer Status zugemessen wurde. Das Fehlen exogamer patrilinearere Gruppen in Japan, der nicht systematische Charakter der virilokalen Wohnfolge und die Möglichkeit für beide Ehegatten, ihren Besitz getrennt zu verwalten, waren Faktoren, die erklären, warum die Ehefrau hier nicht so eng in die Familie ihres Mannes integriert war wie dies in den chinesischen Verordnungen der Fall war. Die »Stufen der Verwandtschaft«, die eigentlich dazu dienen sollten, die politisch-rituellen und juristischen Verpflichtungen oder die Pflichten bei einem Begräbnis zu bestimmen, entsprachen im japanischen Verwaltungssystem tatsächlich keiner wirklichen Notwendigkeit. Deshalb besaßen sie auch immer nur einen rein formalen Wert. Der japanische Kodex wies übrigens die Besonderheit auf, daß er die »Stufen der Trauer« gesondert in einem der letzten Kapitel mit dem Titel »Bestattung und Trauer« (diese Stufen klärten darüber auf, wie lange die Trauer dauern sollte und welche Kleidung man dabei zu tragen hatte) behandelte. Verglichen mit den »fünf Stufen der Verwandtschaft« differenzierte die hier angetroffene Klassifizierung ein wenig genauer die unmittelbaren Vorfahren der Kollateralverwandten, und spiegelte die von der Obrigkeit geförderte vertikale Haushaltsstruktur wider. Der Erbe befand sich demnach auf der dritten Stufe, während seine Brüder und Schwestern auf der vierten Stufe eingeteilt waren. Anzumerken ist, daß die Trauer um den Kaiser mit der um einen Verwandten der ersten Stufe (Vater, Mutter, Ehemann oder Familienoberhaupt) gleichgestellt wurde.

Tatsächlich lag es nicht in der Absicht der Kodizes, die Organisation der japanischen Familie auf der Basis von Konzepten, die dem chinesischen Herrschaftsvorbild zugrunde lagen, umzuformen. Ziel dieser Gesetzgebung war es vielmehr, stabile Voraussetzungen für eine politische Ordnung, deren Institutionen sie übrigens definierte, zu gewährleisten. In dieser Hinsicht war der Rang eines Hausherrn, so bescheiden er auch gewesen sein mochte, lediglich ein »Amt«, die letzte Stufe einer allmächtigen Verwaltung; und die propagierte Nachfolge durch den männlichen Erstgeborenen war lediglich ein Grundsatz politischer Natur. Die patrilineare Filiation, die sich daraus ergab, während gleichzeitig die Rechte der Kollateralverwandten eingeschränkt wurden, lieferte das ideale Vorbild für ein System der Unterordnung, während sie gleichzeitig ermöglichte, den hierarchisch gegliederten Staatsapparat von einer Generation auf die andere unverändert zu überliefern. Auch hierbei handelte es sich lediglich um die Weitergabe der Ämter, während der Besitz teilbar blieb und die Kinder beiderlei Geschlechts erbberechtigt waren.

Daß die patrilineare Filiation in diesem Zusammenhang vor allem ein Regierungsprinzip war – das konkrete Fundament einer pflichtbetonten Moral, der die konfuzianische Lehre einen hohen Wert beimaß –, ist auch daran ersichtlich, daß sie in den höchsten Hofrängen besonders verstärkt wurde. So sah die Gesetzgebung in bezug auf die drei höchsten Ränge vor, daß das Amt im Falle der Untauglichkeit des ältesten Sohnes wiederum seinem ersten Sohn oder dessen offiziellen Stellvertreter zufallen sollte. Lediglich wenn es keinen Enkel gab, ging das Amt an einen jüngeren Bruder des Erstgeborenen, wobei auch hier der jeweils älteste genommen wurde. In den unteren Rängen oder bei gewöhnlichen Leuten hatten die Onkel Vorrang vor den Nachkommen des Erben, doch auch diese Einschränkung verschwand in der Heian-Zeit. Aufgrund der Machtkonzentration, die im 7. Jahrhundert erfolgte, und derzufolge die Hofbeamten den wesentlichen Teil ihrer Einkünfte aus erblichen Ämtern und Vorrechten bezogen, verstärkte sich die patrilineare Form der *uji*. Übrigens setzte sich gleichzeitig auch die Vormachtstellung des Haushalts (*ie*) durch.

Als echte öffentliche Institutionen konnten die *uji* einer Kontrolle durch die Regierung nicht entgehen. Diese beschloß, die *uji* zu registrieren und ihre Stammbäume sowie die Namen ihrer Oberhäupter aufzuzeichnen. Das Ministerium für zivile Angelegenheiten, dem diese Aufgabe zufiel, übernahm auch die Rolle des Schiedsrichters bei Streitigkeiten um Titel oder den Vorrang. Bei Beamten der höchsten Rangstufen verzeichnete das Ministerium den Namen ihrer Nachfolger (im Prinzip der älteste Sohn), sowie den ihrer legitimen Ehefrauen. Damit der mutmaßliche Nachfolger mit 21 Jahren sofort einen offiziellen Rang (zunächst niedriger als der des Vaters, aber höher als der aller anderen Kinder) bekleiden konnte, war eine offizielle Genehmigung erforderlich. Auf regionaler Ebene hingegen zeichneten sich alle Familienverbände, denen heikle administrative Aufgaben wie die Verwaltung der kaiserlichen Vorratsspeicher anvertraut wurden, weiterhin durch eine undifferenzierte Nachfolge aus. Die vielen hundert *uji* wurden auf diese Weise gebührend registriert und klassifiziert. Der zwischen 758 und 815 erstellte *Shinsen shôjiroku* (Neues Register der Stammbäume) zeigt die Bedeutung der patrilinearen Filiation, um den Status, den jeder *uji* erworben hatte, im nachhinein zu rechtfertigen. Man kann ebenfalls feststellen, daß diese »Stammtafeln« dazu neigten, sich um das Geschlecht des Kaisers herum anzuordnen, dessen Schutzgottheit die »Allerehrwürdigste Gottheit die den Himmel erhellt« (*Amaterasu Ômikami*) war. So behaupteten die angesehensten *uji*, die den Titel *ason* oder *sukune* trugen, entweder auf legendäre kaiserliche Ahnen (diese *uji* hießen *kôbetsu*, »von Kaisern abgespalten oder abstammend«) oder auf zweitrangige Gottheiten des Pantheons (*shinbetsu*, *uji* die »von *kami* abstammen«) zurückzugehen. Der Titel *imiki*, den die meisten *uji* koreanischen Ursprungs trugen, wurde oft mit einer Abstammung von chinesischen Kaisern legitimiert. Aber im Gegensatz zum chinesischen Konzept der Lineagen, das die Form der *uji* beeinflußt hat, hat die Patrilinearität in Japan nie die ausschließliche Anerkennung der agnatischen Filiation bewirkt. Die Blutsbande mütterlicherseits oder väterlicherseits wurden hier tatsächlich immer gleichberechtigt behandelt. Selbst im Zeitalter der Kodizes, als man im Falle der Adoption eines Nachfolgers einem nahen Verwandten (Neffe, Vetter zweiten Grades) den Vorzug gab, konnte dieser unterschiedslos von der einen Seite wie von der anderen stammen (während sich die Wahl in China im Prinzip auf einen Agnaten beschränkte). Die Vorstellung von einer biologischen Filiation schien sogar jede Bedeutung zu verlieren, als sich die Auswahlmöglichkeit bei Adoption in der Folge nicht mehr ausschließlich auf verwandte Personen beschränkte, sondern sehr oft auch auf Fremde zurückgegriffen wurde, um das Geschlecht eines Hauses weiterzuführen. Ein noch größerer Gegensatz war das Fehlen eines Eheschließungsverbot zwischen Agnaten in Japan, gegenüber der Exogamie in der chinesischen Lineage. Als extremes Beispiel dafür hatten alle Frauen, die bis zur vierten Generation von einem Kaiser abstammten, die Pflicht, nur ein Mitglied der kaiserlichen Familie zu heiraten. Diese Vorsichtsmaßnahme sollte verhindern, daß eine andere Familie auf dem Weg über diese Frauen ihren eigenen Status aufwerten und so zum Konkurrenten für die kaiserliche Macht werden konnte.

Die Stellung der Frau im Altertum und im Mittelalter

Obwohl die Durchsetzung der patriarchalen Autorität eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung des Staates gewesen ist, beschränkte sich die gesellschaftliche Rolle der Frauen im alten Japan in der Tat nicht darauf, als bloßes Fortpflanzungsorgan im Dienste der männlichen Lineagen zu dienen (übrigens hatte es in der historischen oder legendären Vergangenheit zahlreiche weibliche Kaiser gegeben). Die Frauen stellten, wenn sie adliger Herkunft waren, nicht nur einen eventuellen symbolischen Trumpf dar, sondern sie nahmen auch ganz allgemein einen durchaus wichtigen Platz im öffentlichen Leben ein, da sie befähigt waren, realen Besitz

zu verwalten und weiterzugeben. Im Gegensatz zum Ideal der chinesisch beeinflussten Vorschriften konnten sie sogar die Pflichten eines Hausherrn ausüben. Den Frauen aus der Aristokratie wurden zum Beispiel auch Titel oder Landgüter gewährt. Allerdings genossen sie nicht das Vorrecht der Männer in höherer Position, ihren Nachfolger selbst zu ermächtigen, einen bestimmten Rang zu bekleiden.

Der virilokale oder neolokale Wohnsitz war in der Nara- und Heian-Zeit nicht die Regel (dies wurde er erst ungefähr ab dem 15. Jahrhundert). Die uxoriokale Unterbringung des Ehemannes, das heißt bei den Eltern der Frau, scheint dagegen eine damals recht weit verbreitete Praxis gewesen zu sein, zumindest in der ersten Phase der Ehe (oft bis zur Geburt des ersten Kindes). Zweifellos währte diese Unterbringung um so länger, je mehr die Familie der Frau durch ihren Status die Familie des Mannes übertraf. Den Kodizes zufolge durften die Jungen ab 15 Jahren und die Mädchen ab 13 Jahren heiraten. Es gab keine Verwandtschaftskriterien, die Einfluß auf die Wahl des Ehepartners ausüben konnten wie in China. Diese Wahl entsprang der gemeinsamen Entscheidung des Vaters und der Mutter nach Beratung mit den einflußreichen Mitgliedern ihrer jeweiligen Familie. Eine ideale Verbindung mußte die Bedingung erfüllen, daß beide Ehepartner einen gleichberechtigten Status besaßen. Die Hochzeitszeremonie, die hauptsächlich im Haus der Braut stattfand, scheint keine besondere Bedeutung besessen zu haben (das ist der »Erwerb eines Schwiegersohnes«). Die Polygamie, die in aristokratischen Kreisen häufig vorkam, veranlaßte den Ehemann, regelmäßig die Wohnsitze seiner verschiedenen Frauen aufzusuchen (eine *tsumadoikon* genannte Form der Ehe), was jedoch nicht ausschloß, daß er mit seiner Hauptfrau auf dauerhaftere Weise zusammenlebte.

Obwohl die Kodizes die spezifisch japanischen Ehesitten nicht berücksichtigten, erkannten sie geschiedenen Ehefrauen oder kinderlosen Witwen das Recht zu, den gesamten Besitz, den sie mit in die Ehe eingebracht hatten, erstattet zu bekommen. Wie wir oben gesehen haben, sahen die Erbbestimmungen ebenfalls vor, daß die Nebenfrauen nicht von der Aufteilung des Besitzes ausgeschlossen wurden. Damit kam man ihnen wesentlich weiter entgegen als in den chinesischen Kodizes der Tang-Dynastie. Übrigens konnte die Nachfolge auch einem ihrer Kinder zufallen, wenn die Verbindung mit der offiziellen Hauptfrau unfruchtbar geblieben war. Mass hat über 200 Testamente von besitzenden Provinzbewohnern aus der zweiten Hälfte der Heian-Zeit (898–1185) analysiert, und fand in ihnen die Selbständigkeit der Frauen gegenüber ihren Gatten bestätigt. Tatsächlich sieht man hier, daß die Ehegatten ihr Eigentum immer getrennt den Kindern hinterließen, und daß die Besitztümer nie zusammengelegt wurden (dafür findet sich nur eine einzige Ausnahme). Erst über die Kinder verschmolz ihr jeweiliges Eigentum schließlich miteinander. In einigen Testamenten war allerdings ein Vermächtnis an den überlebenden Gatten vorgesehen, wobei es sich aber in fast allen Fällen um ein Vermächtnis zugunsten der Ehefrau handelte (daß die Frauen als Witwen zurückblieben, kam nämlich am häufigsten vor). Die Ehefrau galt ebenfalls als normaler Testamentsvollstrecker, wenn der Verstorbene niemanden sonst dazu bestimmt hatte. Zu allen Zeiten ist die Vorstellung von einer Mitgift im eigentlichen Sinne im japanischen Familiensystem unbekannt geblieben, obwohl der Ehemann damals nicht selten von seinem Schwiegervater Kleidung, eine Behausung oder öffentliche Unterstützung erhielt. Alles, was eine Ehefrau von ihren Eltern geerbt hatte, blieb jedoch ihr persönlicher Besitz, den sie frei veräußern oder ihren Kindern beiderlei Geschlechts vermachen konnte. Mass faßt diese Situation gut zusammen, wenn er schreibt, daß »die Frauen zuerst Töchter und Schwestern, doch erst in zweiter Linie Ehefrauen, Mütter oder Witwen waren«. Aber die Frauen begnügten sich nicht nur damit, Landbesitz zu bewirtschaften. In der Literatur werden sie auch beschrieben, wie sie kommerzielle Unternehmen leiten, und dies in so unterschiedlichen Bereichen wie der Seidenzucht, der Herstellung von Sake oder dem Reishandel.

Wenn es kein männliches Kind gab, kam es in dieser Zeit zwar manchmal vor, daß das Haus lieber einer Tochter als einem Adoptivsohn vermacht wurde, damit der Name weiterlebte,

trotzdem blieb der Anteil am Grundbesitz, der einem Mädchen gewöhnlich zufiel, deutlich geringer als der eines Jungen und besaß auch eine geringere politische Bedeutung. Insbesondere die *shiki* – anfangs administrative Ämter, später Titel, die Anrecht auf einen Teil der Einkünfte aus bestimmten Ländereien gaben, und die den größten Teil eines Familienvermögens darstellten – wurden fast ausschließlich an männliche Kinder vererbt, ohne geteilt zu werden. Seit dem Ende der Kamakura-Zeit (1185–1333) und auf entscheidende Weise im 15. und 16. Jahrhundert hielten die Oberhäupter der Kriegerhäuser es wegen der endlosen Konfliktlage allmählich für besser, ihrem jeweiligen Nachfolger den gesamten Besitz zu hinterlassen, um auf diese Weise lieber die Institution des Hauses zu festigen und die Struktur des Grundbesitzes zu stabilisieren, als eine Strategie der Vermehrung von Allianzen fortzusetzen, die nur eine Zersplitterung des Grundeigentums nach sich zog. Dieses Prinzip eines einzigen Erben, im allgemeinen das älteste männliche Kind, drängte die Töchter allein auf ihre Rolle als Ehefrauen zurück und schränkte zugleich ihren Einfluß ein. Zudem zwang dieser rein vermögensrechtliche Standpunkt die Ehefrauen, in Zukunft mit ihrem Mann zusammenzuleben (eine patri-virilokale Wohnfolge bei Ehefrauen eines Erben, oft eine neolokale bei anderen Ehepaaren).

Das Aufkommen des Hauses in seiner klassischen Form

Die Regelung, daß derjenige, der die Nachfolge als Oberhaupt des Hauses antrat, gleichzeitig auch den gesamten Besitz erbt, behauptete sich erst nach einer langen Periode institutioneller Wechselfälle, hervorgerufen durch den Verfall der administrativen Strukturen des Staates im Altertum. Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zwang eine wachsende Verschuldung die Bauern dazu, die Staatsländereien in Massen zu verlassen. Dies bewirkte, daß das System einer regelmäßigen Neuverteilung des Landes, soweit es überhaupt je angewandt worden war, abgeschafft wurde, während man gleichzeitig die Zählung der Haushalte aufgab. Wie schon oben erwähnt, hatte der »von den Gesetzbüchern beherrschte Staat«, trotz seines bürokratischen Ideals, von Anfang an zugelassen, daß sich Privatpersonen einen Teil des Staatslandes – zunächst nur zeitweilig, später auch definitiv – aneigneten. Selbst die Beamten erhielten als Vergütung Parzellen, die von allen Abgaben befreit waren und weitervererbt werden konnten. Domänen, die Personen aus der Adelschicht oder religiösen Institutionen gehörten, erwarben immer größere Selbständigkeit und reduzierten auf diese Weise die Finanzressourcen und die verfügbaren Arbeitskräfte der öffentlichen Verwaltung. Aber die Zerstückelung des Grundbesitzes, die die Grundlagen des Staates geschwächt hatte, setzte sich auch innerhalb der privaten Domänen fort und führte schließlich zur Bildung kleinerer Landgüter, den Namensfeldern. Diese wurden nur von einigen wenigen Familien unter der Schirmherrschaft eines Grundbesitzers bewirtschaftet und bildeten die Vorläufer der späteren Dorfgemeinschaften.

Weil die Privatinteressen zunahmen, während gleichzeitig die Autorität der Administration schwand, entstanden immer zahlreichere Konflikte, was wiederum die Bildung bewaffneter Banden im Solde der Großgrundbesitzer nach sich zog. Dieselben Großgrundbesitzer versuchten ebenfalls, den Schutz mächtigerer Familien (*honke*, »Ursprungshaus« oder »Stammhaus«, diese Bezeichnung wurde auch auf den Herrn der schützenden Domäne übertragen) zu gewinnen und bauten auf diese Weise neue vertikale Solidaritäten auf. Der Kriegerstand (*bushi* oder *samurai*), der die japanische Gesellschaft bis ins 19. Jahrhundert hinein beherrschen sollte, entstand aus der Verschmelzung dieser bewaffneten Macht mit dem Provinzadel, der von den am Hof residierenden älteren Geschlechtern abgeschnitten war. Allerdings sollte es noch lange keinen echten Bruch zwischen dem Kriegerstand und dem Bauernstand geben.

Innerhalb dieser Kriegergemeinschaften wurden hierarchische Beziehungen durch ein

Vokabular ausgedrückt, das der Familie entlehnt war. Das Oberhaupt eines dominierenden Hauses wurde mit dem Begriff *shujin* (Herr, Fürst) oder mit *sôryô* (allgemeines Oberhaupt) bezeichnet. Seine unmittelbaren Gefolgsleute, Agnaten, angeheirateten Verwandten und fiktiven Verwandten bildeten die »Kinder des Hauses« (*ie no ko*), deren Häuser wiederum als »Zweige« (*bunke*) vom Haus des *shujin* (oder *honke*) angesehen wurden. Diese familienhaften oder pseudofamilienhaften Gebilde, die durch eine militärische Gesinnung zusammengeschweißt wurden, erhielten verschiedene Bezeichnungen: *ikke* (ein einziges Haus), *ichizoku* (dieselbe Familie oder gens), *ichimon* (eine einzige Tür), *ittô* (dasselbe Geschlecht) oder *kamon* (Tür des Hauses). Die Oberhäupter dieser Verbände konnten mit Ausdrücken wie *ichimon no jôshu* (das höchste Haupt der Familie) oder *kamon no tôryô* (Firstbalken des Hauses) bezeichnet werden. Andere Männer, die nicht so eng mit dem Oberhaupt verbunden waren, erhielten für ihre Dienste eine Vergütung, oder es wurde ihnen das Recht zuerkannt, einen Teil der Erträge eines bestimmten Grundstücks einzuziehen. Manchmal bestätigte ein Dokument dieses Abhängigkeitsverhältnis, das sich zwar dem Anschein nach auf einer vertraglichen Übereinkunft gründete, aber immer eine viel bedingungslosere Treue voraussetzte, als dies im mittelalterlichen Europa der Fall war.

Während die großen *uji* jede reale Funktion zugunsten der Häuser, aus denen sie sich zusammensetzten, verloren hatten, riß in der zweiten Hälfte der Heian-Zeit an der Spitze des Staates eine Nebenlinie der Fujiwara die Exekutivgewalt an sich. Bei diesen Fujiwara handelte es sich um Verwandte mütterlicherseits der Kaiser, da sie diesen über mehrere Generationen ihre Töchter zu Ehefrauen gegeben hatten. Auf diese Weise übte gewöhnlich der Großvater mütterlicherseits des Kaisers die facto die höchste Macht aus, mal in seiner Eigenschaft als Regent, mal als Ratgeber, je nach Alter des Souveräns. Nach 1068 wurde der Einfluß der Fujiwara jedoch allmählich zurückgedrängt, zunächst durch die vorübergehende Einführung einer unmittelbaren Kontrolle durch den Kaiser, später durch ein Regierungssystem, das dem abgedankten Kaiser, das heißt dem Vater oder Großvater väterlicherseits des regierenden Kaisers, die höchste politische Verantwortung übertrug.

Nachdem Minamoto no Yoritomo eine von den Taira angeführte Allianz besiegt hatte, erkannte der Hof im Jahre 1185 offiziell seine Macht an und ernannte ihn zum »Oberbefehlshaber aller Kriegerhäuser«. Einige Jahre später übertrug ihm der Hof die altüberkommene Würde eines Shôguns. Dem Shogunat wurde zwar gleich von Anfang an die allgemeine Polizeigewalt übertragen, aber es blieb teilweise von der Organisation des Kaiserhofes abhängig und erwarb erst vierhundert Jahre später, als Tokugawa Ieyasu 1600 in der Schlacht bei Sekigahara den Sieg davontrug, eine völlige und dauerhafte territoriale Hegemonie. Seitdem wurde die Funktion des Shôguns bis zu ihrer Abschaffung im 19. Jahrhundert ohne Unterbrechung immer in derselben Lineage weitergegeben (diese lange Periode wird die Edo-Zeit genannt, nach dem alten Namen von Tôkyô).

Im Laufe der Kamakura-Zeit (1185–1333) und der Muromachi-Zeit (1338–1573) – so genannt nach den Orten, an denen damals die Regierung des Shôguns residierte – hatten die Vermehrung lehnsabhängiger Beziehungen sowie die Überschneidung von Vorrechten oder Versorgungsgeldern, die den Vasallen als »Gunst« gewährt wurden, zur Folge, daß die Domänen als Komplexe mit politisch-administrativem Charakter verschwanden. Statt dessen bildeten sich unter der Kontrolle lokaler Großgrundbesitzer Dörfer, die durch gegenseitige Hilfe bei Feldarbeiten und durch gemeinsame rituelle Praktiken zusammengeschweißt wurden. In diesen stark endogamen Ansiedlungen erhielten die territorialen Bande allmählich den Vorrang vor verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Bürgerkriege, die im 15. und 16. Jahrhundert das Land verwüsteten, festigten den Zusammenhalt dieser Gemeinschaften, da sie gezwungen waren, ihre Verteidigung selbst zu organisieren. Offizielle Anerkennung fanden sie, als Toyotomi Hideyoshi, der Vorgänger von Tokugawa Ieyasu, zwischen 1582 und 1594 einen Kataster anlegen ließ, der die Dörfer zur Grundlage nahm. Anschließend diente ihr

Produktivwert – gemessen an der Menge von ungeschältem Reis – dazu, die Höhe der Abgaben und der den Vasallen und Klöstern bewilligten Einkünfte zu bestimmen. Gleichzeitig wurden die Rechte nicht anwesender Besitzer aufgehoben, während ihre Ländereien den Leuten zugeteilt wurden, die sie bewirtschafteten oder die ihre Bewirtschaftung tatsächlich organisierten. Die Verantwortung für das Entrichten der Abgaben lag bei diesen Gutsbesitzern, die damals einen großen Teil der Landbevölkerung ausmachten (der Ausdruck »wassertrinkende Bauern« bezeichnete besitzlose Bauern). Die einflußreichsten von ihnen übten in den Dörfern die administrative Macht aus. Übrigens war es den Bauern nun verboten, Waffen zu tragen, da ihre Stellung ganz im Sinne der konfuzianischen Ethik jetzt deutlich vom Stand der Krieger unterschieden wurde. Diese politische und institutionelle Entwicklung ging einher mit der Abschaffung der erweiterten Familienverbände, auf die sich die Gesellschaft der Krieger und Bauern bis dahin gegründet hatte, und führte schließlich dazu, daß sich in Zukunft der auf die Größe einer »Stammfamilie« reduzierte *ie* als grundlegendes soziales Element durchsetzte. Bis etwa zum Ende der Kamakura-Zeit hatte ein Familiensystem überwogen, demzufolge der legitime Nachfolger die Leitung des Hauses und das militärische Kommando erbte. Aber seine Vormundschaft über den gesamten Besitz, der je nach den Erfordernissen der Allianzen weiterhin unter den Geschwistern aufgeteilt werden konnte, war nur moralischer Natur. Diese eingeschränkte Nachfolge erhielt verschiedene Bezeichnungen: *myōdai sōzoku* (Fortführung des Namens), *kamei sōzoku* (Fortführung des Hausnamens) oder einfach *ie sōzoku* (Fortführung des Hauses). Im Prinzip mußten die vom Shōgun gewährten Pfründe mit der Fortführung des Namens verbunden bleiben. Die Ehefrau und der Familienrat hatten das Recht, bei der Wahl des Nachfolgers ihre Meinung zu äußern, aber der Vater konnte beschließen, seine Stellung jeder anderen Person, die ihm besser geeignet schien, zu überlassen. Ließ es ein Kind an der schuldigen Ehrerbietung fehlen, war dies beispielsweise ein anerkannter Grund, um es zu enterben. Diese Familienorganisation erwies sich in der Praxis als untauglich, den Zusammenhalt der oft in Konflikten verwickelten Verbände zu gewährleisten. Zudem führten auseinanderlaufende Interessen in Fragen des Grundbesitzes zu einer fortschreitenden Lockerung der Familienbande. In dieser Periode besiegelten zahlreiche Nebenlinien ihre Unabhängigkeit dadurch, daß sie den Namen ihres ursprünglichen Geschlechts aufgaben, um einen Ortsnamen, der ihrem Territorium entsprach, anzunehmen.

Mit der Bestimmung eines einzigen Erben für das Haus und den gesamten Grundbesitz, also mit der Abschaffung der Teilung bei der Erbfolge, stellte eine gemeinsame Abstammung plötzlich nicht mehr die wichtigste Grundlage bei militärischen Bündnissen und Vasallenbeziehungen (wie dies zwischen Fürst und Gefolgsmann der Fall war) dar. Daraufhin entstanden, insbesondere zwischen den unmittelbaren Gefolgsleuten der Lehnsherren (den »Untertanen des Hauses«) und den ihnen untergebenen Männern, fiktive Eltern-Kind-Beziehungen als Unterpfand für eine gegenseitige Verbundenheit, die unverbrüchlich sein sollte: die Vorgesetzten wurden als *yorī oya* angesehen und ihre Untergebenen als *yoriko*. *Oya* bedeutet »Eltern, Vater, Oberhaupt«, *ko* »Kind«, während *yorī* die Vorstellung von einer Abhängigkeit ausdrückt. Diese Art einer Schutzherr-Gefolgsmann-Beziehung, die insbesondere in den Adelshäusern schon früher vorgekommen war, obwohl sie immer nur eine Nebenrolle gespielt hatte, breitete sich schließlich auch in der Schicht der Bauern und Händler aus.

In der späteren hierarchischen Organisation, die Toyotomi Hideyoshi und Tokugawa Ieyasu an der Schwelle zur Edo-Zeit einführten, verlor sich diese familiäre Nebenbedeutung. Die Beziehungen zwischen den Oberhäuptern verschiedener Häuser wurden nun unmittelbar in Begriffen gegenseitiger Hilfe oder Herrschaft verstanden. Dieser Wechsel ließ das sehr viel engere Abhängigkeitsverhältnis, dem die Krieger nun unterworfen waren, erkennen. Der Shōgun, der das höchste Eigentumsrecht über alle Ländereien besaß, gewährte Pensionen und Landgüter im Prinzip nur auf Lebenszeit, selbst wenn er die Territorialherren, die in den Kriegen aufgekommen waren, damit bedachte. Eine Vererbung dieser Güter oder Vorrechte

blieb an Bedingungen geknüpft und erforderte die Zustimmung des Shogunats. Dies führte zu einer ziemlich strengen Reglementierung der Familienorganisation sowie der Erbpraktiken des Kriegerstandes (diese Reglementierung war Teil des *bukehō* oder »Kodex der Kriegerhäuser«). Die Nachfolge durch männliche Erstgeburt wurde damit obligatorisch und jede Freiheit bei der Abfassung eines Testaments aufgehoben. Die Frauen, die von nun an völlig ins Haus ihres Mannes integriert waren und ihren Schwiegereltern unterstanden, bekamen keinen Anteil mehr an der Erbschaft. Innerhalb des Hauses lag die gesamte Autorität beim Vater (»System des Vaters als Oberhaupt des Hauses«). Der Ausdruck »Nachfolge bei der Leitung des Hauses« wurde damit gleichbedeutend mit der Erbschaft des gesamten Besitzes. Als Gegenleistung mußten die Erben, die noch mit dem Ausdruck *sōryo* bezeichnet wurden, für den materiellen Unterhalt ihrer jüngeren Geschwister sorgen. Die Geburt des ersten männlichen Kindes der legitimen Ehefrau wurde der Obrigkeit gemeldet. Danach konnte dieses Kind nur noch mit Einverständnis des Fürsten und aus Gründen offensichtlicher Untauglichkeit enterbt werden. Der Fürst wurde auch informiert, wenn der Erbe heiratete. Gab es keinen legitimen Erben, fiel die Nachfolge an den Sohn einer Konkubine – allerdings setzte sich in dieser Zeit bei den Kriegern nach und nach die Monogamie durch – oder an einen Adoptivsohn, der außerhalb jeder Verwandtschaftsbeziehung gewählt werden konnte. Wenn ein Haus trotz allem erlosch, konnte Fremden das Recht zugesprochen werden, die Nachfolge anzutreten (genannt »Nachfolge durch Weiterführung des Namens«).

Im Bauernstand und in der Klasse der Händler war die Familienorganisation keiner ähnlichen Reglementierung unterworfen: das Familienoberhaupt durfte seinen Erben frei wählen und konnte in gewissem Maße das ihm gehörende Land teilen. Im Gegensatz zu den Kriegern genossen die Bauern ein ewiges Besitzrecht, allerdings begrenzten die Obrigkeiten in Regionen oder Dörfern den Anteil des Landes, der anderen Personen als dem Erben hinterlassen werden konnte, wenn sie sich einer Übertragung nicht gänzlich widersetzen. Der Anteil, der frei abgetreten werden konnte, variierte von maximal einem Drittel des gesamten Landes bis zu einem Zehntel oder weniger. Eine Aufteilung erfolgte nur, wenn dadurch die Produktionskapazität des Familienverbandes gesteigert werden konnte, eine Vorgehensweise, die im großen und ganzen derjenigen entsprach, die von den Häusern der Krieger verfolgt wurde, um Bündnisse zu erweitern oder zu festigen. Die Nachfolge durch männliche Erstgeburt nahm in den Familien der Bauern und Händler nie den Charakter einer allgemeinen Regel an wie im Kriegerstand.

Die Administration der Fürsten übte über die Dorfbevölkerung eine ziemlich strenge Aufsicht aus. So mußten sich die Bauern zu Fünfergruppen, den *goningumi* (fünf Oberhäupter von Häusern, tatsächlich waren es oft mehr), zusammenschließen. In diesen Fünfergruppen trugen sie dann gemeinsam die Verantwortung, wenn einer von ihnen die Steuern nicht bezahlte oder irgendein anderes Delikt beging. Damit sich die Steuerveranlagung nicht verschlechterte, war es außerdem verboten, anbaufähiges Land zu verkaufen oder neue Häuser darauf zu bauen. Ebenso war es den Bauern untersagt, abzuwandern (was aber eine Bevölkerungsbewegung, insbesondere in die Städte, nicht ganz verhindern konnte). Auch das regelmäßige Erstellen von Haushaltsregistern, ähnlich den früheren Familienregistern, wurde wieder eingeführt, zunächst auf Veranlassung der lokalen Fürsten, später auf Befehl des Shogunats. Unter verschiedenen Bezeichnungen dienten diese Register einerseits dazu, das Christentum zu bekämpfen. Jedes Haus sollte sich nämlich zum Beweis für seine Abkehr von der ausländischen Doktrin einem buddhistischen Tempel anschließen, der im Register aufgeführt wurde. Andererseits sollten die Register alle Ressourcen an Mensch, Vieh und Land eines jeden Dorfes auflisten.

Die Gesellschaft des *ie*

Befreit von der Domänenorganisation und den früheren Familienverbänden oder Pseudofamilienverbänden, bildete das *ie* (Haus) die Keimzelle der japanischen Gesellschaft der Edo-Zeit (1600–1867). Übrigens meint man automatisch diese Epoche, wenn man heutzutage von der traditionellen Familie spricht. Als Machtinstrument und Matrix der Unterordnung jeder Individualität unter das Kollektiv garantierte der Fortbestand des *ie* auf allen Ebenen des sozialen Gebäudes die Stabilität der politischen und administrativen Ordnung. Daher stammt auch jene Definition, die einige Autoren vom Feudalstaat geben: *ie rengô kokka*, das heißt »Staat«, der aus einem »Zusammenschluß von Häusern« besteht.

Das *ie* und der Begriff des »Hauses«

Das Wort *ie*, dessen Schriftzeichen in den Wörterbüchern auch *ka* oder *ke* gelesen wird (sino-japanische Schreibweise), kommt in seiner Bedeutung dem deutschen »Haus« sehr nahe: zugleich Wohnung, Vermögen und Gruppe von Menschen, die unter einem Dach wohnen. Nach Ansicht des Philologen und Vertreters der nationalen Schule Motoori Norinaga (1730–1801) geht der ethymologische Ursprung des Wortes *ie*, das in *i-he* zerlegt werden kann, auf das Wort *he* oder »Herd« zurück (da *i* lediglich eine phonetische Funktion besitzt). Übrigens stimmt es, daß nach einer sowohl in China als auch in Japan lebendigen Tradition der heimische Herd als Ort gesehen wird, der zwischen den Menschen und gewissen Gottheiten vermittelt. Der Begriff des »Hauses« ist nicht nur für Japan eigentümlich, und die allgemeine Definition, die Lévi-Strauss von ihm gab, gilt auch für das *ie*: »Juristische Person, Eigentümer eines Bereichs, der zugleich aus materiellen und immateriellen Gütern besteht. Sie sichert ihren Fortbestand durch die Weitergabe ihres Namens, ihres Vermögens und ihrer Titel in realer oder fiktiver Lineage, die einzig und allein dann als legitim anerkannt wird, wenn sie sich in einer Form von Verwandtschaft oder Allianz, meist sogar beider, ausdrücken kann.« Allerdings wies das *ie* – wie später noch erläutert wird – jene zusätzliche Besonderheit auf, daß es, um fortbestehen zu können, dazu zwang, systematisch auf eine Adoption zurückzugreifen, sobald die Übertragung nicht direkt vom Vater auf den Sohn erfolgte, ganz gleich ob es sich beim Nachfolger nun um einen angeheirateten Verwandten, einen Kollateralverwandten oder gar um einen Enkel handelte. Die Adoption ermöglichte es somit, die Fiktion von einer kontinuierlichen Abstammung zu wahren, die dem *ie* die Form einer Gruppe mit patrilinearer Filiation, solidarisch in der Pflege des Ahnenkultes, verlieh. Darüber hinaus darf das japanische Haus nicht nur als abstrakte Institution gesehen werden. Es war nämlich auch ein realer Ort in einem gemeinschaftlichen Bereich, von dem ausgehend es eingebunden war in ein Netz nachbarschaftlicher Beziehungen, das in der Praxis oft kaum von der eigentlichen Blutsverwandtschaft unterschieden wurde. Trotz der familiären Konnotation, die dem *ie* innewohnte, glich es nämlich einem sozialen Komplex, der alle Bereiche der Verwandtschaft, der Wirtschaft und des Religiösen umfaßte und miteinander verschmolz: es bildete sozusagen den obligatorischen Vektor nicht nur aller Verwandtschaftsbeziehungen, sondern auch der traditionellen Soziabilität unter allen Gesichtspunkten.

Struktur des *ie* und Autoritätsverhältnisse

Die Struktur eines *ie*, ganz gleich zu welcher sozialen Schicht es gehörte, ergab sich aus der folgenden Nachfolgeregelung: ein Sohn, und zwar ein einziger, falls nötig ein Adoptivsohn,

erbte die Leitung des Hauses und den größten Teil des Landes, wenn nicht gar den gesamten Grundbesitz. Die anderen Kinder mußten hingegen das Haus verlassen, sobald sie heirateten. Außer in den Fällen, in denen der Hausherr getrennt lebte, entsprach die ideale Zusammensetzung eines *ie* somit dem vertikalen Modell der »Stammfamilie«, in der zwei bis drei aufeinanderfolgende Paare von Erben gemeinsam mit den unverheiratet gebliebenen Geschwistern sowie der Dienerschaft unter einem Dach lebten.

Tatsächlich besaß die »Stammfamilie« in vielen Gegenden Japans Modellcharakter; insbesondere daß verheiratete Geschwister zusammenwohnten, stellte immer nur die große Ausnahme dar, und erforderte zwangsläufig eine hierarchische Unterscheidung zwischen den Ehepaaren. Allerdings beherbergten viele Häuser nicht mehr als zwei Generationen (ein Ehepaar mit Kindern, das heißt eine Kernfamilie), entweder weil es sich um eine Minimalphase im normalen Zyklus eines Haushalts handelte, oder weil dieser erst kürzlich neu gegründet worden war. Die Auswertung der Haushaltsregister aus der Edo-Zeit zeigt, daß in jedem Haus durchschnittlich etwa fünf Personen wohnten (4,9 um genau zu sein), eine relativ niedrige Zahl, die bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts konstant blieb (Hayami und Uchida haben die Register der Region Suwa im Zentrum der Insel Honshû analysiert und schätzen, daß die Anzahl der Personen pro Wohneinheit im Laufe der Edo-Zeit von 7 auf weniger als 5 zurückgegangen ist). Die Häuser in den Dörfern des Distrikts Shirakawa, einem ziemlich abgeschiedenen Gebiet in der gebirgigen Präfektur Gifu (im Norden des Kansai-Gebietes), die zu Beginn des 20. Jahrhunderts durchschnittlich bis zu 20 Personen umfaßten (1902 in Hirase sogar 23,3), wurden von einer Reihe japanischer Autoren für Überbleibsel der erweiterten Familien aus dem Altertum oder dem Mittelalter gehalten. Wie sich bei einer Untersuchung der Register später herausgestellt hat, sind diese »großen Familien«, deren Ausmaße für die Frühe Neuzeit und die Neuzeit durchaus außergewöhnlich waren, tatsächlich erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommen, und zwar nur, weil ein Mangel an landwirtschaftlich nutzbarem Boden bestand und es völlig unmöglich war, neue Häuser zu gründen. Darum durften nur noch die Erbsöhne mit ihren Frauen und Kindern zusammenleben. Ihre Geschwister sahen sich hingegen gezwungen, das ganze Leben lang in ihrem Geburtshaus zu wohnen, was sie dazu verdammt, Junggesellen zu bleiben und nur flüchtige Beziehungen zu Mitgliedern anderer Häuser zu unterhalten. Ihre Lage erinnert natürlich an die früher praktizierten »Ehen durch Besuch«. Die Ausdrücke Onkel und Tante, mit denen sie von allen angeredet wurden, zeugen von einem nicht sehr beneidenswerten Status im Haushalt, der sie zu Untergebenen der Erben machte. Als sich die Kommunikationswege verbesserten und es möglich wurde, bezahlte Anstellungen zu finden, zögerten diese Unterprivilegierten nicht, ihre Dörfer zu verlassen, so daß der Umfang der Wohnungen in Shirakawa sehr rasch auf ein Niveau sank, das sich dem nationalen Durchschnitt annäherte.

Ganz gleich wie zahlreich sie waren und welcher Art ihre Beziehungen zueinander waren, die Bewohner eines *ie* handelten immer nur als Repräsentanten eines ewigen sozialen Gebildes, das imaginär alle verstorbenen und zukünftigen Mitglieder umfaßte. Zwischen diesen beiden fiktiven Polen erneuerte sich die Struktur des *ie* von einer Generation zur anderen, sowohl um die Stellung des Hausherrn oder Oberhauptes als auch um die des Erben herum. Der Fortbestand des *ie* hing in jeder Generation von der Aufnahme entweder einer Gattin für den Erben, oder eines zum Erben bestimmten Adoptivsohnes ab. Die anderen Kinder verließen das *ie*, sobald die Situation es ihnen erlaubte, ein neues Haus zu gründen oder wenn sie von einem anderen Haus als Erbe adoptiert wurden.

Die Hierarchie innerhalb eines *ie* erlegte allen Gehorsam gegenüber dem Hausherrn auf. Nach ihm erwies man auch dem Erben Zeichen der Ehrerbietung, wodurch dieser sich schon in jungen Jahren von seinen Brüdern und Schwestern abhob. Diese unterschiedliche Stellung wurde überall dort stärker betont, wo die wirtschaftlichen Bedingungen eine Niederlassung jüngerer Geschwister unwahrscheinlich machten. In einigen Ortschaften kam es sogar vor, daß

die Unterscheidung zwischen Erben und Nichterben, unabhängig vom relativen Reichtum der Häuser, eine gemeinschaftsüberspannende hierarchische Trennung zwischen zwei Kategorien von Dorfbewohnern schuf. Im täglichen Leben äußerte sich der Vorrang des Hausherrn im allgemeinen in einigen Privilegien wie dem, bei der Mahlzeit den Ehrenplatz einzunehmen und besonders fein zubereitete Speisen vorgesetzt zu bekommen, oder er durfte sich vor allen anderen Hausmitgliedern baden (das abendliche Bad war in Japan praktisch eine Institution). In Shirakawa, wo, wie wir oben gesehen haben, der Status zwischen den Hausbewohnern deutlicher unterschieden wurde als im übrigen Land, nahmen Hausherr und Erbe ihre Mahlzeiten getrennt ein.

Der konfuzianischen Orthodoxie zufolge sollte eine Frau im Laufe ihres Lebens der Reihe nach ihren Eltern, ihrem Gatten und schließlich dem Erben unterworfen sein. Dennoch besaß sie, vor allem in der Landbevölkerung, in geschäftlichen Dingen eine unbestreitbare Autorität. So konnte es vorkommen, daß sie übergangsweise das Haus führte. Gewöhnlich erstreckte sich ihre Befehlsgewalt aber hauptsächlich auf ihre Schwiegertochter, die verpflichtet war, den Anordnungen ihrer Schwiegermutter zu gehorchen, bis sie nach einer oft langen »Initiationszeit« an deren Stelle trat und nun ihrerseits ihr eigenes Geschick völlig mit dem Haus ihres Mannes identifizierte.

Sowohl das von den Eltern geschenkte Leben, als auch im weiteren Sinne die materielle Erfüllung, die allen früheren Generationen zugeschrieben wurde, galten in Japan als Wohltaten, für die man von den Kindern als Gegenleistung ein Gefühl der Dankbarkeit oder der »Schuld« erwartete, von dem man sich im Laufe seines Daseins durch nichts freikaufen konnte. Diese Abhängigkeit von den vergangenen Generationen rechtfertigte früher die Unterwerfung der ganzen Hausgemeinschaft unter den Willen des Hausherrn, da dieser ja die Ahnenreihe fortführte und das Haus verkörperte. Sie verpflichtete den Erben ebenfalls dazu, für das Wohlergehen seiner bejahrten Vorgänger zu sorgen und sie später, nach ihrem Tod, dadurch zu ehren, daß er ihrer Seele durch eine lange Reihe von Ritualen half, sich von ihren Banden zu den Lebenden zu lösen (diese Pflichten sind übrigens nicht verschwunden, obwohl sich das Familiensystem inzwischen geändert hat). In der Praxis oblagen (und obliegen auch heute noch) die vom Ahnenkult verlangten täglichen Pflichten (Säubern des Altars, Erneuerung der Opfertgaben begleitet von kurzen Gebeten) jedoch der Frau des Hausherrn.

An einen erst kürzlich Verstorbenen, den man mit *hotoke* oder »Buddha« bezeichnete, erinnerte man durch einen postumen Namen. Dieser wurde auf eine Tafel geschrieben, die auf dem *butsudan* (*butsu* »Buddha« und *dan* »Podest«) genannten Altar stand. Erst nach einer Zeremonie, die je nach Gegend 33 bis 50 Jahre nach dem Ableben stattfand und diese erste Etappe abschloß, erreichte der Verstorbene im Prinzip erst wirklich die Stufe eines Ahnen und verlor seine Identität, um mit der Gesamtheit aller Hausahnen zu verschmelzen. Im Haus wurde er danach höchstens noch auf anonyme Weise auf einem kleinen diskreten Altar (*kamidana*) verehrt. In den volkstümlichen Vorstellungen der Bauern verschmolzen diese Haus-Ahnen schließlich sehr oft mit den Gottheiten des Dorfpantheons, insbesondere mit jenen Gottheiten, die mit dem Reisanbau zu tun hatten und als Mittler zwischen der Gemeinschaft und den brachliegenden Flächen wirkten. Mitte August bot die Zeremonie des *O-Bon*, das mit »Totenfest« nicht ganz richtig übersetzt wird, Gelegenheit, zugleich alle erst kürzlich Verstorbenen, die älteren Ahnen, die umherirrenden »Seelen« und alle Greise, die als lebende Ahnen galten, zu verehren.

Das genealogische Gedächtnis war je nach Status des Hauses sehr verschieden. Während es in Häusern mit adligem oder militärischem Status oft schriftlich festgehalten wurde und manchmal bis in ferne Vergangenheit auf irgendeinen berühmten – realen oder legendären – Ahnen zurückreichte, ging es bei den normalen Bauern kaum über drei bis vier Generationen hinaus. In den Häusern der Bauern, zumindest in den ältesten, wurden (und werden) die Gründer des Geschlechts jedoch im Garten, der das Wohnhaus umgab, unter dem Namen »Gott des

Wohnortes« verehrt. In bestimmten Gegenden gab man diesen ältesten Ahnen eher die Bezeichnung *ujigami*, obwohl dieser Ausdruck – abgesehen von seiner oben schon untersuchten ursprünglichen Bedeutung – häufiger einen »vergöttlichten« Ahnen bezeichnete, der von allen Dorfbewohnern als Beschützer der Gemeinschaft anerkannt wurde.

Die den Kindern, insbesondere den Erben, auferlegte Pflicht, bis zur Selbstaufopferung für das Wohlergehen der Eltern zu sorgen, sollte allerdings zu keinem allzu rosigen Bild vom Leben der alten Leute in Japan vor der Moderne verleiten. In einer Zeit, in der der Lebensunterhalt oft nur um den Preis großer Sparsamkeit gesichert werden konnte, mußte es als schwere, manchmal zweifellos als unerträgliche Last erscheinen, alte, arbeitsunfähige Eltern mit durchfüttern zu müssen. Dieses nicht sehr beneidenswerte Los erklärt die Existenz von Gebeten, die noch heute rezitiert werden und in denen man um Erleichterung durch eine »plötzliche Wiedergeburt« bittet. Man findet auch volkstümliche Legenden, in denen das Aussetzen von Greisen in den Bergen beschrieben wird, obwohl die Existenz einer solchen Sitte nie auch nur in einem einzigen Fall nachgewiesen werden konnte.

Nachfolgeregelungen und Adoption

Oben haben wir gesehen, wie im 15. Jahrhundert die Entwicklung der Nachfolgepraktiken in einem Milieu, in dem Krieger und Bauern noch miteinander verschmolzen, zur Verallgemeinerung und Stärkung des männlichen Erstgeburtsrechts geführt hatte. Damit wurde der Erbe gleichzeitig zum Oberhaupt des Hauses, zum Garanten für das Weiterleben von Namen und Geschlecht (dies ist die »Nachfolge bei der Führung des Hauses«) und zum alleinigen Besitzer des gesamten Grundeigentums (dies ist die »Nachfolge der Güter«). Vom Shogunat gutgeheißen, nahm diese Regel schließlich den Charakter einer zwingenden Pflicht an.

Im Bauernstand hingegen hatte die Nachfolge nie eine reale Bedeutung besessen, da es dort keine Nachnamen gab. Obwohl die männliche Erstgeburt weitgehend dominierte (etwa 75 Prozent aller Erbschaftsregelungen), existierten hier und da noch andere Modalitäten: die männliche Ultimogenitur (der jüngste Sohn erbt) in verschiedenen Gegenden des Zentrums und Südwestens, oder die »absolute Primogenitur« (das älteste Kind, ganz gleich ob Junge oder Mädchen, bleibt im Haus) in einigen Provinzen im Nordosten der Insel Honshû (diese letztere Modalität wurde »Nachfolge durch die ältere Schwester« genannt). Die lokalen Wirtschaftsbedingungen berücksichtigten diese Varianten zum Teil: im Falle der Ultimogenitur gestattete es ein relativer Überfluß an sehr ertragreichem Land, jedem Sohn eine Parzelle zuzuteilen, ohne daß dies die Lebensfähigkeit des stiftenden Hauses einschränkte. Die absolute Primogenitur entsprach härteren Wirtschaftsbedingungen und ausgedehnteren Landgütern, darum mußte man, um dort die kollektive Arbeitsorganisation aufrecht zu erhalten, das Haus so schnell wie möglich mit einem Erben versehen. Doch selbst wenn es sich beim ältesten Kind um eine Tochter handelte, verstieß man nicht gegen die Regel, derzufolge es sich beim Nachfolger um einen Sohn handeln sollte, weil eigentlich der Mann dieser Tochter als Nachfolger adoptiert wurde.

Allerdings muß man sich vergegenwärtigen, daß die Nachfolgepraktiken sowohl in der Landbevölkerung als auch unter Händlern und Handwerkern sehr flexibel geblieben sind. So konnten sie sich selbst in ein und derselben Ortschaft von einem Haus zum anderen unterscheiden. Eigentlich handelte es sich eher um Gewohnheiten als um Regeln, und im Grunde hatte der Hausherr das Recht, im Interesse des Hauses zum Nachfolger zu bestimmen, wen immer er wollte.

Für die Übertragung der Verantwortung vom Hausherrn auf den Nachfolger gab es kein festes Alter. Obwohl das sechzigste Lebensjahr, das einem ganzen chinesischen Tierkreiszyklus

entsprach, im allgemeinen als Beginn des Greisenalters galt, hing der Zeitpunkt der Übertragung, vor allem vom Gesundheitszustand des aktiven Hausherrn sowie vom Altersunterschied zwischen ihm und seinem Nachfolger ab. Die Übertragung konnte übrigens in Etappen vor sich gehen, doch im Unterschied zur chinesischen Tradition erfolgte sie, außer im Falle eines plötzlichen Todes, zu Lebzeiten des Hausherrn.

Obwohl das Band, das die aufeinanderfolgenden Erben verknüpfte, in der gemeinsamen Ideologie als eine Beziehung der Wesensgleichheit gedacht wurde, die mit dem ewigen Charakter des *ie* übereinstimmte, wurde der Ruhestand manchmal durch den Auszug des alten Paares gekennzeichnet. Es bezog dann entweder einen Seitenflügel im Haupthaus, oder, allerdings wesentlich seltener, eine unabhängige Wohnung, in der das zurückgezogene Paar ein relativ selbständiges Leben führte und sein eigenes Stück Land bewirtschaftete (während der Ausdruck *inkyō* den Ruhestand im allgemeinen bezeichnete, sprach man von *inkyō sei* oder »Regel des Ruhestands«, wenn dieser mit einem Wohnungswechsel einherging). Diese Nachfolgevorkehrung kam über das ganze Land verstreut vor, allerdings häufiger im Kantō und im Süden von Tōhoku (östliche Region der Insel Honshū). Sie konnte nur in jenen Dörfern ins Auge gefaßt werden, in denen es einen Überschuß an Baugrundstücken oder freistehenden Wohnungen gab. Die Zeitspanne, die zwischen der Hochzeit des Erben und dem Auszug des älteren Paares verstrich, war höchst unterschiedlich, aber oft fand die Trennung frühzeitig statt, unmittelbar nachdem das erste Kind des erbenden Paares zur Welt gekommen war. An manchen Orten war es üblich, daß sich das ältere Paar zusammen mit seinen unverheirateten Kindern zurückzog. Umgekehrt war es manchmal das erbende Paar, das zeitweise in einer getrennten Unterkunft wohnte, bis ihre Vorgänger den Platz mit ihnen tauschten. Trotzdem blieb in jedem Falle das Haupthaus immer das symbolische Zentrum des gesamten Hauswesens, insbesondere dadurch, daß in ihm weiterhin der Altar für den Ahnenkult untergebracht war.

Der Umfang der Adoptionen war zweifellos der auffallendste und kontinuierlichste Aspekt der Familienorganisation in allen Schichten der japanischen Gesellschaft, sowohl durch ihre Häufigkeit, als auch durch die damit verbundene Konzeption. Ihre Funktion bestand hauptsächlich darin, den Fortbestand eines Hauses zu gewährleisten. Die adoptierte Person (*yōshi* wenn es sich um einen Mann, *yōjo* wenn es sich um eine Frau handelte) war selten im zarten Kindesalter, sondern im allgemeinen halbwüchsig oder gerade erst erwachsen, und mußte sich völlig mit ihrem Adoptivhaus identifizieren. Sie mußte die Pflichten, die mit ihrem neuen Status verbunden waren, akzeptieren und auf ihre frühere Zugehörigkeit endgültig verzichten. Die Adoption eines Schwiegersohns war zweifellos die geläufigste Modalität. Unter den verschiedenen anderen Möglichkeiten seien hier nur genannt: die Adoption eines verheirateten Paares, die eines Bruders oder eine zeitlich begrenzte Adoption, dank der man abwarten konnte, bis der leibliche Sohn das Erwachsenenalter erreicht hatte. Ferner gab es noch die Adoption, die in aller Hast vor dem nahe bevorstehenden Tod des Hausherrn geschlossen wurde.

Zwar ist die Institution des japanischen Hauses in mancher Hinsicht mit dem »Haus« der Adligen oder Bauern in den westlichen Gesellschaften zu vergleichen, unterscheidet sich von ihm aber nicht so sehr durch den Rückgriff auf die Adoption als solche, sondern vielmehr durch die Tatsache, daß diese selbst dann zwingend erfolgen mußte, wenn es sich beim gewählten Nachfolger um einen Blutsverwandten oder angeheirateten Verwandten handelte. Anders gesagt: ganz gleich ob es sich beim Nachfolger um einen Blutsverwandten (zum Beispiel um den Bruder des Hausherrn), um einen angeheirateten Verwandten oder, was häufiger vorkam, um einen Fremden handelte – Unterscheidungen, die in der japanischen Kultur sowieso ziemlich belanglos waren –, die patrilineare genealogische Struktur des *ie* verlangte, daß der Nachfolger vorher in den Status eines Sohnes versetzt worden war.

Wie eine Analyse der Entstehungsgeschichte des *ie* zeigt, war die Adoption in Japan eine sehr alte Praxis, deren Anwendungsbereich sich trotz chinesischer Einflüsse nie wirklich auf die agnatischen oder selbst bilateralen (väterlicherseits ebenso wie mütterlicherseits) Verwandten

beschränkt hat. Abgesehen davon, daß die Adoption bei der Sicherung der Nachfolge nützlich war, konnte sie im Mittelalter auch dazu dienen, Bündnisse zwischen verschiedenen Häusern zu schließen. Da die Bevölkerungsentwicklung vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stagnierte (etwa um die 30 Millionen Einwohner) – wobei diese Stagnation sowohl auf wiederholte Hungersnöte, zweifellos aber auch auf eine freiwillige Geburtenkontrolle zurückging –, wuchs die Häufigkeit der Adoptionen, um die unterschiedliche Geburtenrate in den einzelnen Häusern auszugleichen. Tatsächlich schätzt man den Anteil der adoptierten Nachfolger während dieser Periode im Durchschnitt auf etwa 20 bis 25 Prozent. Die Herkunft des Adoptierten und mehr noch seine physischen oder moralischen Eigenschaften waren sehr wichtig; manchmal rechtfertigten sie sogar, daß einer Adoptivfiliation der Vorzug vor der realen Filiation gegeben wurde, insbesondere in den Häusern der Händler (veranschaulicht findet sich dies in Shimazaki Tôsons modernem Roman »Eine Familie«). Daß man in der japanischen Kultur so wenig Wert auf eine agnatische Verwandtschaft legte, rief in der ersten Hälfte der Edo-Zeit allerdings eine rege Kontroverse unter den Gelehrten hervor. Nach dem Vorbild ihres Lehrers Yamazaki Ansai (1618–1682) verlangten die Verfechter der neokonfuzianischen Richtung der Kimon-Schule, die in diesem Punkt für die Einhaltung der chinesischen Doktrin eintraten, daß alle Adoptionen, die die agnatischen Bande überschritten (das heißt Adoptionen außerhalb des Klans, der von allen Leuten mit demselben Namen gebildet wurde), verboten werden sollten. Es wurde sogar eine Bewegung der »Richtigstellung der Namen« eingeleitet, die darauf abzielte, die ursprüngliche Familienzugehörigkeit jener Personen, die entgegen aller Regeln der Orthodoxie adoptiert worden waren, wiederherzustellen. Doch diese Forderungen wurden von vielen anderen Gelehrten, die sich ebenfalls auf den Konfuzianismus beriefen, wie zum Beispiel Kumazawa Banzan (1619–1691), bestritten und fanden beim Shogunat keinen Widerhall. Die Argumentation, die gegen die Gegner nichtagnatischer Adoptionen entwickelt wurde, trug im Grunde dazu bei, die Universalität des Konfuzianismus in Frage zu stellen und das japanische Nationalbewußtsein zu wecken. Dennoch lebte die Debatte, allerdings ohne weitere Folgen, zu Beginn der Meiji-Zeit wieder auf, als gewisse Autoren behaupteten, die Adoption eines Schwiegersohns sei eine »inzestuöse und bestialische« Praxis.

Die Hochzeit und der Anteil des anderen Geschlechts

Nach Aussage des Volkskundlers Yanagita vollzog sich eine Hochzeit im Bauernstand im Altertum in zwei Etappen, ganz wie es bei den Aristokraten üblich war. Zunächst eingeleitet durch die Zeremonie des Einzugs des Schwiegersohns, die im Haus der Braut stattfand, wurde die Ehe erst nach einer Periode von unterschiedlicher Dauer, während der der Bräutigam zusammen mit der Braut bei ihren Eltern wohnte, wirklich geschlossen. Erst in der zweiten Etappe (»Einzug der Gattin«) zog die Frau zu ihren Schwiegereltern, oft nach der Geburt des ersten Kindes.

Während der Edo-Zeit wurde die Hochzeit nach und nach patri-virilokal (das Paar wohnt in der Familie des Gatten), obwohl die frühere uxorilokale Form in einigen Regionen vereinzelt fortlebte. Als Folge dieses Wechsels wurde der Aufnahmezeremonie der Gattin im Haus des Ehemanns größere Bedeutung beigemessen (*yomeiri* oder *yomeiri kon*, »Einzug der Schwiegertochter«, war lange Zeit die gebräuchlichste Bezeichnung für eine Hochzeit, ehe sie vor kurzem vom neutraleren *kekkon* verdrängt wurde).

In Familien, die dem Stand der Krieger angehörten, spielte ein Vermittler, bei dem es sich entweder um einen »Profi« oder um einen Freund oder Verwandten handelte, bei den Hochzeitsvorbereitungen eine äußerst wichtige Rolle. Er stellte nämlich den Kontakt her zwischen den Familien, die geographisch oft weit auseinander lagen, und bürgte für ihren

jeweiligen Status, ihre Abstammung, sowie dafür, daß die Vorzeichen günstig waren. Besiegelt wurde die Verbindung erst nach einer Reihe protokollarischer Zusammenkünfte, in deren Verlauf die Zusage der betroffenen Parteien Schritt für Schritt und auf ritualisierte Weise offenbart wurde, bei denen die zukünftigen Eheleute aber nicht zugegen waren. Es war üblich, daß sie erst bei einer letzten, vom Vermittler arrangierten Zusammenkunft einander vorgestellt wurden. Dieses Treffen hieß *miai*, ein Ausdruck, der wörtlich »Begegnung« bedeutet, im gängigen Sprachgebrauch aber auf die Vorstellung von einer »arrangierten« Hochzeit verwies. In der Gesellschaft der Bauern hingegen wurden Heiratsverbindungen, außer in den reichsten Häusern, meistens innerhalb der lokalen Gruppe angeknüpft. Darum gab es hier zwar auch einen Vermittler, aber in der Praxis erfüllte dieser nur eine rein formale Funktion. Zudem erlaubten die Sitten, die im allgemeinen wesentlich freizügiger waren, voreheliche Beziehungen. So gab es zum Beispiel einen – unter dem Namen *yobai* (von *yobu*, »rufen«) bekannten – weit verbreiteten Brauch, demzufolge sich die jungen Männer nachts in die Unterkünfte der Mädchen begeben konnten. Anderswo, insbesondere im westlichen Teil der Insel Kyūshū und auf Chūgoku besaßen die jungen, nach Altersgruppen zusammengefaßten Dorfbewohner Schlafsäle, in denen große sexuelle Freizügigkeit herrschte. Unter diesen Umständen bestätigte eine Heirat oft nur eine bereits bestehende und durch eine Schwangerschaft oder ein zur Welt gekommenes Kind offenkundig gewordene Verbindung. Allerdings muß man die Situation der Erben von der ihrer jüngeren Brüder unterscheiden; im ersten Fall stand bei der Wahl einer Braut schließlich das Geschick des Hauses auf dem Spiel und konnte daher nicht dem Zufall überlassen bleiben. In Ortschaften, in denen es für die jungen Leute Schlafsäle gab, wohnten die Erben der einflußreichen Häuser gewöhnlich nicht in ihnen. In Nordjapan, in der Gegend von Tōhoku, wo sich die Organisation der Dorfgemeinschaften durch eine krasse innere Differenzierung auszeichnete, waren die Beziehungen zwischen Jungen und Mädchen auch stärkeren Einschränkungen unterworfen. Übrigens wurde die Heirat der Erben dort im allgemeinen von den Oberhäuptern der führenden Häuser eingefädelt und protegert.

Wie zweifellos in allen traditionellen Gesellschaftsstrukturen spielten in Japan bei einer Heirat auch wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle. Die hierbei übertragenen Vermögenswerte sind jedoch nie umfangreich gewesen und besaßen eher eine symbolische Bedeutung. Im Altertum galt die Unterstützung, die der Ehemann der Familie seiner Frau zeitweise gewähren konnte, als kleiner Ausgleich für ihren späteren Auszug. Die Eignung der Schwiegertochter oder des Schwiegersohnes zur Arbeit stellte, je nach Lage, ein entscheidendes Auswahlkriterium dar, das sehr häufig, genauso wie die Fruchtbarkeit der jungen Frau, eine Art Probezeit vorschrieb, ehe die Verbindung den Behörden gemeldet und in das Haushaltsregister eingetragen wurde. Im Bauernstand, in dem Endogamie vorherrschte, waren die Präliminarien der Hochzeit gewöhnlich auf ein Mindestmaß beschränkt. Sie reduzierten sich darauf, daß die Familie des Bräutigams der Familie des jungen Mädchens einige Geschenke machte, die Reiswein, Kleidung, Stoff und Nahrungsmittel umfaßten. Der Wert dieser Geschenke sollte die durch die Aussteuer verursachten Ausgaben ausgleichen (sie wurden in umgekehrte Richtung geschenkt, wenn der Bräutigam von der Familie seiner Frau adoptiert wurde). Übrigens verurteilten die Verordnungen des Shogunats eine allzu große Zurschaustellung von Reichtum, da dies die Hierarchie zwischen den Klassen durcheinandergebracht hätte. Manchmal wurden die Geschenke während eines Besuchs des Bräutigams bei den Schwiegereltern überreicht. Wohnen die Familien weit voneinander entfernt, nahm die Überbringung der Aussteuer zum Haus des Bräutigams kurz vor der Hochzeit gewöhnlich die Form eines Geleitzuges an. Der bevorstehende Auszug des jungen Mädchens gab ebenfalls Anlaß zu einem »Trennungsfest«, das in ihrem Haus gefeiert wurde.

Die eigentliche Hochzeitszeremonie spielte sich im Haus des jungen Mannes (außer wenn er von seinen Schwiegereltern adoptiert wurde) vor dem Ahnenaltar ab und bestand hauptsächlich

in einem Austausch von »Trinksprüchen«, zu denen diverse Speisen gereicht wurden. Sowohl die Kindred der beiden Häuser als auch die Nachbarschaft nahmen daran teil, es sei denn sie wurden zu einem späteren Empfang geladen. Im allgemeinen waren die Kindred und die Nachbarn bei einer Hochzeitsfeier ebenso wie bei einem Leichenbegängnis oder der Einweihung eines Hauses verpflichtet, Geschenke zu machen, die genau registriert wurden, um diese Gaben bei einer entsprechenden Einladung »zurückerstatten« zu können.

Die Modalitäten der Hochzeit unterschieden sich von einer Ortschaft zur anderen beträchtlich. So nahmen in manchen Gegenden die Eltern der Braut an einer symbolisch niedriger geachteten Stelle als die Eltern des Bräutigams Platz; oder sie wurden erst gar nicht zur Zeremonie eingeladen und feierten die Hochzeit unter sich. Es kam auch häufig vor, daß entweder der Bräutigam oder die Braut oder sogar beide nicht bei der Zeremonie zugegen waren (vor allem im Norden Japans).

Die sehr viel förmlicheren Regeln, die unter den *samurai* galten, verbreiteten sich erst sehr spät auch unter den Bauern. Damit nahmen die Vorverhandlungen einen sehr viel kodifizierteren Charakter an, während der Vermittler zu einem richtigen Zeremonienmeister wurde. In der Meiji-Zeit (nach 1868) setzte sich weitgehend der Ritus des *san san ku do* (»drei, drei und neun Mal«, die Glückszahlen) durch, bei dem das Brautpaar auf zeremonielle Weise dreimal drei verschieden große Schälchen mit Sake austauschte und trank. Dieser Ritus, der auch heute noch praktiziert wird, bestätigte die Verbindung öffentlich. Die Zeremonie wurde oft in einem Shintô-Schrein, aber nur selten in einem buddhistischen Tempel gefeiert.

Während eine Hochzeit für die Braut oder den adoptierten Schwiegersohn den förmlichen Verzicht auf die Zugehörigkeit zu ihrem früheren Haus bedingte, bedeutete sie auch die Entstehung (wörtlich »Verknotung«) neuer Bande. Zum einen entstand zwischen der neu hinzukommenden Person und dem Haus, das sie aufnahm, ein Band, symbolisiert durch einen langen Kimonogürtel, den die Familie des Bräutigams dem Mädchen schenkte. Andererseits wurden aber auch Bande zwischen den beiden Häusern geknüpft, die sich von nun an bei der Arbeit oder bei Festlichkeiten unterstützen konnten.

Die Analyse von Haushaltsregistern aus der Edo-Zeit, die Hanley und Yamamura anhand von vier ausgewählten Dörfern durchgeführt haben, zeigt, daß sich das Alter der Frauen zum Zeitpunkt der Hochzeit im Durchschnitt zwischen 20 und 24 Jahren (bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 45 Jahren) bewegte. Anzunehmen ist, daß sowohl dieses recht fortgeschrittene Alter als auch die durchaus gängigen Praktiken der Abtreibung und des Kindsmordes (*mabiki*, ein Ausdruck aus der Landwirtschaft, der »Rodung einer Pflanze« bedeutet) – wobei man allerdings auch die Hungersnöte im Auge behalten muß – Faktoren darstellten, die den Bevölkerungsdruck milderten und insgesamt, zumal wenn man die Steigerung der Agrarerträge berücksichtigt, den allgemeinen Lebensstandard anhoben und die spätere Modernisierung des Landes begünstigten.

Wahrscheinlich war die Sitte, daß die Frau, insbesondere in Nordjapan, zur Niederkunft ihres ersten Kindes in ihr Ursprungshaus zurückkehrte, ein Überbleibsel der uxorilokalen Wohnfolge früherer Zeiten. Der Zustand der Unreinheit, den man sowohl mit diesem Ereignis als auch mit der Monatsblutung verband, bewirkte manchmal auch, daß die Frauen zeitweilig abseits von den anderen in einer speziell dazu errichteten Hütte wohnten.

Wie wir bereits erwähnt haben, bestand das Leben einer Frau in dieser patriarchalen Gesellschaft aus Unterwerfung. Allerdings muß man unterscheiden zwischen den Eliten, in denen sich die konfuzianische Etikette, wie sie zum Beispiel durch das berühmte Buch *Onna daigaku* (»Die große Schule der Frauen«) von Kaibara Ekiken (1630–1714) verbreitet wurde, durchsetzte, und andererseits der Landbevölkerung, die diesem Einfluß im großen und ganzen erst nach der Meiji-Restauration (1868) ausgesetzt war. Waren die Frauen der führenden Kreise nur gehorsame und unscheinbare Dienerinnen in einer Welt, die lediglich männlichen Werten verschrieben war, behielten sie im Gegensatz dazu auf dem Lande ein recht beachtliches

Entscheidungsrecht. Dies erklärt sich insbesondere dadurch, daß in der Aufgabenverteilung der Landwirtschaft sowohl Männer als auch Frauen eine relativ gleich wichtige Rolle spielten. Durch ihre Riten neigte die volkstümliche Religion (*shintô*) ebenfalls dazu, das einander Ergänzende zwischen Mann und Frau zu betonen, im Gegensatz zur förmlichen Unterordnung der Frauen im Konfuzianismus. Diese Betrachtungen können jedoch nicht die Tatsache verschleiern, daß zum Beispiel der Kindsmord etwas mehr die weibliche Bevölkerung traf, oder daß Töchter in Zeiten von Nahrungsmangel leicht vermietet oder verkauft wurden, um die Bedürfnisse des Hauses zu decken.

Auch die unsichere Stellung der Frau zu Beginn der Ehe muß hervorgehoben werden. Verglichen mit der vorbehaltlosen Verpflichtung, die eine Filiationsbeziehung bestimmte, besaß eine eheliche Verbindung in der Tat nur den Charakter eines Vertrages, der jederzeit widerrufen werden konnte, und zwar war dies noch wesentlich einfacher als bei einer normalen Eheschließung. Der häufigste Grund dafür war gewiß Zeugungsunfähigkeit. Aber Krankheit, Ehebruch und jedes Anzeichen von Aufsässigkeit gegenüber den Schwiegereltern oder einfach eine »Unverträglichkeit mit den Gewohnheiten des Hauses« (wie die Formel *kafû ni awanai* besagt) konnten ein Verstoßen der Gattin rechtfertigen. Üblicherweise war dafür nur ein Brief von dreieinhalb Zeilen erforderlich. Nur selten traf die Ehefrau den Entschluß zur Trennung. Dennoch gab es einige Tempel, in denen Frauen Zuflucht finden und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren die Scheidung erwirken konnten (diese Tempel wurden auch »Tempel zur Lösung des Bandes« genannt).

Das Haus und die Gemeinschaft: Kindred, *dôzoku* und fiktive Verwandtschaft

Jedem Haus war ein Verwandtschaftssystem oder *shinrui* (man sagt auch *shinseki*) angeschlossen, ein Ausdruck, den man mit »Kindred« übersetzen kann, allerdings nur, wenn man dabei näher erklärt, daß es sich hierbei nicht um Beziehungen zwischen Individuen sondern zwischen Häusern gehandelt hat. Dieses Beziehungssystem erstreckte sich bilateral im Prinzip bis auf die Vettern des Hausherrn ersten Grades, allerdings hing sein Umfang auch vom Status des Hauses ab. Seine Zusammensetzung änderte sich von einer Generation zur anderen, wobei das Ableben der Großeltern automatisch den Austritt gewisser Mitglieder bedeutete, während durch die Hochzeit des Erben im Gegenteil andere Mitglieder hinzukamen. Durch ihre Heirat wechselte die Frau (oder der adoptierte Schwiegersohn) ihr *shinrui*, während gleichzeitig eine *shinrui*-Beziehung zwischen den verbündeten Häusern entstand. Beziehungen zu angeheirateten Verwandten, die mit dem spezifischeren Ausdruck *engumi* bezeichnet wurden, besaßen innerhalb des *shinrui* übrigens keine geringere Bedeutung als Beziehungen zu den Blutsverwandten. Die Zugehörigkeit zum selben *shinrui* äußerte sich weniger in gegenseitiger Hilfe bei der Arbeit, die vor allem von der Nähe der Wohnhäuser abhing, als vielmehr in der wechselseitigen Teilnahme an Hochzeiten und Bestattungen, sowie im Austausch von Geschenken bei diesen Anlässen.

In vielen Gegenden existierte, abgesehen vom *shinrui*, noch eine andere Verbandsform, diesmal als Abstammungsgruppe, die in der Literatur unter der Gattungsbezeichnung *dôzoku* oder »dieselben Leute« bekannt ist. Diese Verbände, die in Wirklichkeit regionale Bezeichnungen trugen, hatten als gemeinsames Merkmal, daß sie alle zwischen einem Ursprungshaus, das man auch »Haupthaus« oder »Stammhaus« nennen konnte, und einem Zweighaus oder wörtlich »losgelöstes Haus« unterschieden. Diese Konfiguration verwies darauf, das jeweils ein Haus das andere hervorgebracht hat, sowohl im materiellen als auch im genealogischen Sinne. Traditionell wird ein *dôzoku* als ausgesprochen hierarchisiertes Gebilde beschrieben, dessen konstituierender Ursprung darin bestand, daß das Ursprungshaus ein Stück Land und eventuell eine Unterkunft oder Werkzeug abgetreten und damit die Gründung eines neuen Hauses

ermöglicht hatte. Auf diese Weise entstand ein asymmetrisches und dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis, demzufolge jenes Haus, das von diesem Gütertransfer profitiert hatte, dem Stifterhaus wirtschaftlich helfen mußte. Insbesondere leistete es auf den Ländereien des Stifterhauses eine gewisse Anzahl von Tagesarbeiten ab. Allerdings variierten die konkreten Bedingungen dieser Hilfe je nach Umständen beträchtlich. Die Bewirtschaftungsweise der abgetretenen Grundstücke reichte von der Halbpacht oder Pacht bis zur freien Verfügbarkeit des Landes samt aller Einkünfte.

Meistens wurden die Zweighäuser von Nachkommen, manchmal einer Tochter, des Ursprungshauses gegründet. Doch in jedem Fall mußte anfangs eine Übertragung von Land stattgefunden haben. Das Haus eines Nachkommen gehörte also nicht unbedingt zum *dōzoku*. Umgekehrt konnte das Haus eines Lehensbauern oder eines Hausdieners, dem Land anvertraut wurde, mit einem Zweighaus gleichgestellt werden, und zwar fast nach demselben Muster wie das Haus eines Nachfahren.

Eine fiktive Eltern-Kind-Beziehung verband jedes Zweighaus mit dem Ursprungshaus. Dessen Oberhaupt und seine Gattin wurden gewöhnlich »Vater« und »Mutter«, und ihre Kinder »älterer Bruder« oder »ältere Schwester« genannt. Der Zusammenhalt des *dōzoku* äußerte sich konkret in der Teilnahme aller Mitglieder, einschließlich derjenigen, die nicht biologisch verwandt waren, an den Riten, die zu Ehren der Ahnen des Ursprungshauses abgehalten wurden, vor allem an den beiden größten Festen des Jahres, dem Neujahrstag und dem »Totenfest«.

Einige *dōzoku*, die zwei bis drei Jahrhunderte alt waren, erreichten einen beachtlichen Umfang: bis zu mehreren Dutzend Häusern, wie im Falle des *dōzoku* Saitō, den Aruga in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts untersucht hat. Die Zweighäuser schufen manchmal ebenfalls eigene Zweighäuser, was eine ausgeprägte interne Differenzierung nach sich zog. Diese Verbände, die oft schon allein für sich fast ein ganzes Dorf bildeten, waren charakteristisch für die Gegend Tōhoku. Sie schienen unmittelbar aus den großen mittelalterlichen Familiengruppen der Krieger-Bauern, die sich insbesondere in den nordöstlichen Grenzgebieten des Landes entwickelt hatten, hervorgegangen zu sein.

Viele andere *dōzoku* derselben Art umfaßten jedoch nur zwei bis drei Häuser und existierten lediglich einige wenige Generationen lang. Eine Spaltung wurde durch das Zusammenwirken zweier Faktoren begünstigt: einerseits konnte ein Zweighaus reicher werden, und andererseits konnte ein Ursprungshaus an Ansehen verlieren oder einfach zu jung sein.

In der Schicht der Kaufleute hat dieses hierarchische System auch große Unternehmen wie Mitsui, Mitsubishi oder Sumitomo hervorgebracht, die noch heute existieren. Manchmal wurden diese Firmen von den Nachkommen des Gründerhauses sowie der ersten Zweighäuser auf kollegiale Weise geleitet und vermochten sich so geographisch auszudehnen oder ihre Tätigkeit auf andere Gebiete zu verlagern, während sie gleichzeitig ihren Zusammenhalt wahrten. Neue Führungspositionen wurden entweder jüngeren Brüdern anvertraut oder, was sehr häufig vorkam, Angestellten, die wegen ihrer besonderen Eignung und ihrer Ergebenheit adoptiert wurden.

Jene *dōzoku*, die man in anderen ländlichen Gebieten außer dem Tōhoku antraf, wiesen im allgemeinen eine Struktur auf, in der alle Mitglieder etwas ebenbürtiger behandelt wurden. Wenn der Grundbesitz als Grundlage wegfiel, behielten sie manchmal sogar nur noch eine rein religiöse Bedeutung. Zu erwähnen wäre auch, daß es heute auf Okinawa, einer Inselgruppe südlich der Hauptinseln Japans, Gruppen mit patrilinearer Filiation gibt, deren interne Gliederung die Regel der Erstgeburt streng einhält. Diese Gruppen werden *munchū* genannt, wahrscheinlich ein Wort koreanischen Ursprungs. Sie besitzen mehrere hundert, wenn nicht gar mehrere tausend Mitglieder. Allerdings besteht ihre einzige Aufgabe darin, den Ahnenkult zu gewährleisten, und ihre einzige reale Grundlage ist das Ahnengrab, das allen Mitgliedern gemeinsam gehört.

Die fiktive Verwandtschaft, auch rituelle Verwandtschaft genannt, die immer nach dem Vorbild

einer Eltern-Kind-Beziehung oder Erstgeborener-Nachgeborener-Beziehung konzipiert wurde, beschränkte sich nicht nur auf die hierarchisierten Dorfgesellschaften im Nordosten Japans, die wir oben erwähnt haben. Solche Beziehungen, *oyakata-kokata* oder *oyabun-kobun* hießen – das heißt Beziehungen zwischen dem »Status des Vaters oder des Oberhauptes (*oya*)« und dem »Status des Kindes (*ko*)« –, traf man ebenfalls über das ganze Territorium verstreut an, vor allem aber in den Dörfern des Südwestens. Deren Organisation war gekennzeichnet durch weitgehend egalitäre Gemeinschaftsformen, die *kô* oder *kumi* genannt wurden. Diese Beziehungen, die man als Patenschaft (oder »Schirmherrschaft« nach der eigentlichen Etymologie von *oyako*, wie Yanagita sie beschrieben hat) bezeichnen könnte, wurden auf völlig unterschiedliche Weise geknüpft: entweder zwischen Individuen, zum Beispiel bei der Geburt, beim Erreichen des Erwachsenenalters, oder durch eine Hochzeit; oder aber zwischen Häusern, und in diesem Falle lebten sie von einer Generation zur anderen weiter. Gemeinsam an ihnen allen war, daß sie zwischen Personen beziehungsweise Häusern mit ungleichem Status sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf religiöser Ebene ein Schutz- und Beistandsverhältnis schufen. Der Ausdruck *oyakonari* oder »Errichtung einer *oya-ko*-Beziehung« war auch ein Synonym für Hochzeit, weil an diesem Tag Bande zwischen Schwiegereltern und jungen Eheleuten (die *oya-ko*-Beziehungen betrafen keineswegs nur Männer) geknüpft wurden. Obwohl wesentlich instabiler als die *dôzoku*, denen sie allerdings ähnelten, sobald sie mehrere Häuser umfaßten, erlaubten es diese hierarchischen Gebilde, die Solidarität innerhalb einer Gemeinschaft zu festigen. Diese Gemeinschaften galten im Vergleich zu denen im Norden des Landes zwar gewöhnlich als egalitär, nichtsdestoweniger wiesen sie ständig Divergenzen auf, sehr oft zum Beispiel zwischen alten und neu aufgenommenen Mitgliedern.

Vokabular der Verwandtschaft und Klassifizierungssysteme

Die japanische Verwandtschaftsterminologie besitzt zwar eine große Vielfalt an regionalen und dialektalen Formen, weist andererseits jedoch eine einheitliche Struktur auf. Diese und die Morphologie des Vokabulars selbst sind historisch gesehen erstaunlich konstant geblieben, wie die Untersuchung von Smith bestätigt. Tatsächlich weist der Vergleich von drei, über mehr als tausend Jahre verteilten Quellen – des *Wamyô Ruijûshô* (»Sammlung und Klassifizierung der japanischen Worte«, das älteste sino-japanische »Wörterbuch«) aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts, des *Shinzoku Shômyô* (»Passende Ausdrücke für die Verwandten«) aus dem Jahre 1725, sowie des Korpus der in unserer Zeit gebräuchlichen Standardausdrücke – während dieser langen Periode keine signifikante Abweichung in der Nomenklatur auf.

Man muß darauf hinweisen, daß das von den Chinesen übernommene Schriftsystem Unterscheidungen eingeführt hat, die im japanischen Verwandtschaftssystem unbekannt waren. Im Gegensatz zur chinesischen Terminologie unterscheidet die japanische nicht im geringsten zwischen Blutsverwandten (die Lineage väterlicherseits) und angeheirateten Verwandten. Zum Beispiel differenziert sie nicht zwischen dem Onkel mütterlicherseits (Bruder der Mutter) und dem Onkel väterlicherseits. Zudem wird nur in der Generation von »Ego« zwischen älteren und jüngeren Geschwistern unterschieden, während dies in der chinesischen Terminologie insbesondere auch bei den jüngeren Geschwistern der Eltern der Fall ist. Dadurch ermöglicht der Gebrauch chinesischer Schriftzeichen Abstufungen, die beim Vorlesen oder bei einer phonetischen Umschrift (mittels der Silbenschriften) wegfallen, und sich auf keinerlei soziologisches Substrat beziehen. Manchmal konnten die Verfasser reglementierender Texte es jedoch dank der schriftlichen Umsetzung versuchen, die chinesischen Kategorien geltend zu machen. Die japanischen Gelehrten, die wie Dazai Shundai, der Verfasser des *Shinzoku Shômyô*, dem Konfuzianismus treu geblieben waren, gingen oft sogar so weit, die »Barbarei«

eines Familiensystems zu beklagen, das nicht an die Bezeichnungen und damit auch nicht an gewisse, im Reich der Mitte gültige Verhaltensnormen angepaßt war.

Blutsverwandte und angeheiratete Verwandte

Entsprechend der Klassifizierung von Spier-Murdock gehört die japanische Terminologie – ebenso wie die europäischen Terminologien – in die Kategorie des Typs »Eskimo«, das heißt sie besitzt eine symmetrische Struktur, die nicht im geringsten zwischen den Verwandten väterlicherseits und den Verwandten mütterlicherseits unterscheidet. Allerdings besteht ihre Besonderheit darin, daß sie in der Generation von »Ego« zwischen älteren und jüngeren Geschwistern differenziert. Andererseits ist ihre Anwendung sehr komplex, weil – je nach Kontext oder je nach Ausdruck mehr oder weniger zwingend – Affixe hinzugefügt werden, die den Respekt gegenüber der Person, von der man spricht beziehungsweise an die man sich wendet, erkennen lassen: ein Präfix *o-* wie in *oji* (Onkel) oder *oji* (Großvater), oder Suffixe. Die am häufigsten vorkommenden Suffixe sind, mit jeweils zunehmender Ehrerbietung: *-chan* (*-chama*), *-san*, *-sama* (*chan*, *chama* sind Formen, die eher auf Kinder angewendet werden; normalerweise werden die an die Namen angehängten Suffixe im Deutschen durch »Herr«, »Frau« oder »Fräulein« wiedergegeben).

Wenn man von einer dritten Person spricht, hängt die Wahl der Ausdrücke sowie ihrer Suffixe in der Praxis vor allem vom Grad der Vertraulichkeit zum Gesprächspartner und von der sozialen Herkunft ab (unter Leuten von einfacher Herkunft kann man sich in der Öffentlichkeit sehr viel leichter auf vertrauliche Weise äußern). Der Grad der Vertraulichkeit zwischen »Ego« und der Person, von der er spricht, scheint hier relativ unwichtig zu sein. Mit den Suffixen *-chan*, *-san* oder *-sama* versehene Ausdrücke, die im Prinzip Anredeformen sind und sowohl Vertraulichkeit als auch Respekt vermitteln, können auf diese Weise auch als Bezugstermini gebraucht werden. Lediglich wenn man die soziale Stellung und das Alter des Gesprächspartners sowie Zeitpunkt und Ort, an dem die Unterhaltung stattfindet, berücksichtigt, kann man ermessen, ob es angebracht ist, diese Vertraulichkeit anklingen zu lassen, oder ob es im Gegenteil nicht angezeigt ist, einen echten Bezugsterminus zu benutzen, der vom Wesen her »förmlicher« ist und die Zuneigung nicht so durchscheinen läßt.

Die wichtigsten Anredeformen (»Ego« redet jüngere Personen mit dem Vornamen an). Ihr Gebrauch wird auf die angeheirateten Verwandten aller Generationen ausgedehnt.

(o)nêsan = Schwester

(o)nîsan = Bruder

otôsan = Vater

okâsan = Mutter

ojîsan = Großvater (väterlicher- und mütterlicherseits)

obâsan = Großmutter (väterlicher- und mütterlicherseits)

ojisan = Onkel (väterlicher- und mütterlicherseits)

obasan = Tante (väterlicher- und mütterlicherseits)

Vorname oder (o)nîsan (wenn älter als »Ego«) = Cousin (väterlicher- und mütterlicherseits)

Vorname oder (o)nêsan (wenn älter als »Ego«) = Cousine (väterlicher- und mütterlicherseits)

Ebenso wie im Deutschen setzt die japanische Verwandtschaftsterminologie im großen und ganzen angeheiratete Verwandte mit Blutsverwandten gleich, aber gewöhnlich betont man die Anzeichen der Ehrerbietung, wenn man mit angeheirateten Verwandten spricht. Ihre Stellung als angeheiratete Verwandte kann man in einer dritten Person jedoch dadurch deutlich machen,

daß man dem Verwandtschaftsausdruck *giri no* voranstellt, wobei *giri* so viel wie »Pflicht« oder »Verpflichtung« bedeutet. *Giri no otôsan* und *giri no okâsan* bedeuten demnach Schwiegervater und Schwiegermutter, während *giri no nêsan* eine ältere Schwägerin bezeichnet. Es gibt auch noch sehr viel förmlichere Ausdrücke, die allerdings der Schriftsprache vorbehalten bleiben.

Die japanische Verwandtschaftsterminologie scheint über mehr Bezugstermini als Anredeformen zu verfügen. Dies liegt einerseits an Lehnwörtern, die gleichzeitig mit der Übernahme des chinesischen Schriftsystems aus dem Chinesischen übernommen wurden, und andererseits an der Existenz von Ausdrücken, die keine Verwandtschaftstermini im eigentlichen Sinne sind, sondern auf eine Stellung innerhalb des Hauses (oder zum Beispiel auf die Reihenfolge der Geburt) verweisen. Zu Beginn dieses Kapitels haben wir die strukturelle Einheit der japanischen Terminologie im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der dialektalen Ausdrücke betont. Die Terminologie der von den Hauptinseln Japans weit entfernt im Süden gelegenen Inselgruppe Okinawa verdient es immerhin, erwähnt zu werden, weil es dort eine Unterscheidung, sowohl bei Bezugstermini als auch bei Anredeformen zwischen den älteren und den jüngeren Geschwistern in der Generation der Eltern gibt. Die Ausdrücke, die die älteren Geschwister bezeichnen, werden gebildet, indem man der Grundbezeichnung für Onkel und Tante, manchmal auch für Vater und Mutter, ein Präfix hinzufügt. Diese Unterscheidung kann sogar für die Generation der Großeltern beobachtet werden.

Das Haus als Klassifizierungsprinzip

Man kann keine zwingende Notwendigkeit entdecken zwischen dem terminologischen System, das wir soeben beschrieben haben, und der speziellen Organisation des Hauses in Japan. Die geringe kollaterale Ausdehnung dieser Terminologie weist beileibe nicht von selbst auf eine Organisation vom Typ »Stammfamilie« hin, in der die »vertikale« Achse oder Nachfolgeachse dadurch besonders betont wird, daß die Stelle des Hausherrn und alle offiziellen Titel unter konsequentem Ausschluß aller anderen Kinder auf einen einzigen Erben übertragen werden. Am Beispiel Europas sieht man, daß ähnliche Terminologien mit sehr unterschiedlichen Familiensystemen vereinbar sind. Die »Stammfamilie« trägt hier, selbst als Ideal, eher den Charakter einer Ausnahme.

Die besonderen Anwendungsmodalitäten dieser Terminologie spiegeln hingegen die große Bedeutung eines Bezuges auf das Haus in der traditionellen japanischen Gesellschaft wider. Dieser Gesichtspunkt, den man als »hauszentrisch« bezeichnen kann, verdeckt jedoch mehrere Aspekte. Zunächst einmal beobachtet man, wenn man den zwischenfamiliären Gebrauch der Anredeformen betrachtet, daß dieser eine hierarchische Konzeption des Haushalts verrät. Diese Konzeption greift auf zwei einander ergänzende oder widersprechende Kriterien zurück: das Alter und den Familienstand. Der Gebrauch der Bezeichnungen für ältere Brüder und Schwestern kann somit nicht nur auf Vettern und Kusinen, sondern auch auf Onkel und Tanten ausgedehnt werden, wenn sie ungefähr im Alter von »Ego« sind. Dies ist allerdings kein absolutes Prinzip. Sowohl das relative Alter eines Onkels oder einer Tante im Verhältnis zum Vater oder zur Mutter des Sprechers, als auch die Tatsache, ob sie verheiratet sind oder nicht, wirken sich auf die Wahl der benutzten Ausdrücke aus. Während die älteren Geschwister der Eltern im allgemeinen *ojisan*, *obasan* genannt werden, setzt man ihre jüngeren Geschwister eher mit älteren Brüdern und Schwestern (*nîsan*, *nêsan*) gleich, ein Hinweis auf eine größere gefühlsmäßige Nähe, zumindest solange sie nicht verheiratet sind. Dieses lexikalische Herabstufen von Personen aus der Generation der Eltern auf die Generation von »Ego«, das, dies sei noch einmal erwähnt, keinen systematischen Charakter aufweist, erklärt sich zum Teil, wenn man bedenkt, daß im traditionellen Kontext einer Person, die relativ gesehen älter als die

Eltern oder verheiratet ist, dadurch automatisch in einem anderen Haus leben muß, entweder in ihrer Eigenschaft als Erbe, oder weil es ihr ermöglicht wurde, ein neues Haus zu gründen. Im Gegensatz zum gesellschaftlich anerkannten Status des Hausherrn näherte sich die Stellung unverheirateter und der Autorität ihres ältesten Bruders unterworfenen Geschwister für »Ego« der Stellung seiner eigenen jüngeren Geschwister an.

Die wichtigsten Ausdrücke für Verwandtschaftsbeziehungen

musuko = Sohn
musume = Tochter
muko = Schwiegersohn
yome = Schwiegertochter
mago = Enkel/ -in
himago = Urenkel/ -in
ani = älterer Bruder (oder Schwager, hier: Ehemann der älteren Schwester)
ane = ältere Schwester (oder Schwägerin, hier: Ehefrau des älteren Bruders)
otôto = jüngerer Bruder (oder Schwager, hier: Ehemann der jüngeren Schwester)
imôto = jüngere Schwester (oder Schwägerin, hier: Ehefrau des jüngeren Bruders)
oi = Neffe
mei = Nichte
chichi oyaji = Vater
haha ofukuro = Mutter
oba = Onkel (oder Ehemann der Tante)
oji = Tante (oder Ehefrau des Onkels)
itoko = Cousin/ -e
mata-itoko = Neffe/ Nichte 2. Grades (oder Onkel/ Tante 2. Grades)
ojî sofu = Großvater
obâ sobo = Großmutter
ô-oji = Großonkel
ô-oba = Großtante
hiojî sôsofu = Urgroßvater
hiobâ sôsobo = Urgroßmutter

Wie Yanagita festgestellt hat, konnte man in verschiedenen ländlichen Gebieten Japans auch eine umgekehrte Entwicklung beobachten, vor allem im gebirgigen Zentrum von Honshû, wo landwirtschaftlich nutzbarer Boden rar war und wo die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Mittel zum Fortbestand des Haupthauses zu sichern, wesentlich wichtiger war, als den jüngeren Brüdern des Erben eine eigene Niederlassung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurden die Brüder und Schwestern des Erben, im allgemeinen seine jüngeren Geschwister, vom Erben selbst und von Personen, die nicht zum Haus gehörten, häufig »Onkel« oder »Tante« (*oji*, *oba*) genannt. Der Ausdruck »das Leben eines Onkels führen« bedeutete – wie zum Beispiel auf dem Oki-Archipel (Präfektur Shimane), von dem Yanagita spricht, oder in Shirakawa –, sein Leben in seinem Ursprungshaus oder in einer benachbarten Hütte unter der Autorität des Erben fristen zu müssen. Anderswo erinnerte oft »ein Haus des Onkels«, ein Synonym für *bunke* oder »Zweighaus«, an diese prekäre Lage aller jüngeren Brüder innerhalb eines administrativen Kontrollsystems, das sich stützte auf eine gleichbleibende Anzahl von Haushalten, die offiziell für die Bewirtschaftung der Agrarflächen und der Gemeindeländereien verantwortlich waren. Die genealogische Bedeutung der Ausdrücke »Onkel« oder »Tante« trat zurück hinter der Bezeichnung einer sozialen Stellung. Eigentlich sollte dieser Sprachgebrauch eher

»soziozentrisch« als »hauszentrisch« genannt werden, weil er anscheinend gemeinschaftlichen Normen entsprang und nicht allgemeinen oder spezifischen Prinzipien der Hausorganisation. In anderen Fällen scheint der hauszentrische Sprachgebrauch mehr oder weniger mit der oben beschriebenen teknonymen Sichtweise zu verschmelzen. So berichten Norbeck und Befu von einer auf der Insel Kyûshû gemachten Beobachtung, nach der die Gattin des ältesten Sohnes von sämtlichen Mitgliedern des Hauses »ältere Schwester« genannt wird. Dies widerspricht anscheinend dem allgemein üblichen Sprachgebrauch, der verlangt, daß man einen Verwandten, der jünger ist als man selbst, mit dem Vornamen anredet. Dieser Sprachgebrauch erklärt sich entweder dadurch, daß die Familienmitglieder die Sichtweise nachgeborener Kinder annehmen, oder aber daß sie sich stillschweigend auf einen allseits anerkannten Status, nämlich den der Gattin des Erben, beziehen.

Zweitens trat die Bedeutung der Haushalte in der traditionellen japanischen Gesellschaft noch deutlicher dadurch zutage, daß in gewissen Benennungen unmittelbare Bezüge auf das Haus, auf eine Funktion innerhalb des Hauses oder auf ein materielles Element des Wohnhauses auftauchten. Diese Benennungen betrafen vor allem jene Personen, die für die Existenz und den Fortbestand des Hauses eine essentielle Rolle spielten: den Hausherrn samt seiner Frau, das erbende Ehepaar oder eventuell das Adoptivkind. Einige dieser Ausdrücke sind noch heute gebräuchlich: »Meister« oder »Herr des Hauses« für den Ehemann; *kanai*, *okusan* – diese Worte verweisen auf den inneren Teil des Hauses – für die Frau. Allerdings gab es zahlreiche andere regionale Formen, wie das von Yanagita vor dem Zweiten Weltkrieg gesammelte Verwandtschaftsvokabular zeigt. So fand man für die Hausherrin Varianten wie *uchinushi*, *enushi*, *uchikata* oder *onaisan*, in denen *uchi*, *nai* und *e* »Haus« bedeuten. In der Präfektur Yamaguchi existierte der Ausdruck *kamadaifu* oder »Verweserin des Herdes (*kama*)«. Im Norden Japans bezeichnete man mit *chamorai* (diejenige, die den Tee gibt) eine kinderlose Stiefmutter. Den Erben nannte man *honyadori*, *uchitori* oder *yotori* (derjenige, der die Nachfolge des Hauses nimmt [*tori*]). *Ihaigo* bezeichnete das »Kind (*go*), das den Ahnenkult weiterführt« (*ihai*, »Grabtafel«). Anderswo nannte man eine Schwiegertochter, die Frau des ältesten Sohnes, *hotokemaburi*, was bedeutet »über die Ahnen (*hotoke*) wachen«. Häufiger wurde diese jedoch *atotori enushi*, »die Gattin des Erben (*atotori*)« genannt. Mehrere Ausdrücke, die sich ebenfalls auf die Schwiegertochter beziehen, wurden mit *nabe* (Kessel) gebildet. Und schließlich, um sich nur auf diese wenigen lexikalischen Kostproben zu beschränken, bezeichnete ein Ausdruck wie *iego* (wörtlich »das Kind des Hauses«) manchmal eine Adoptivtochter, die die Nachfolge der Hausherrin antreten sollte.

Allgemein üblich ist es, in einer Unterhaltung vor eine Verwandtschaftsbezeichnung die Worte *uchi no* zu stellen, wenn es sich um jemanden aus der eigenen Familie handelt, oder im Gegenteil *otaku no*, wenn man von einem Verwandten des Gesprächspartners spricht. *Uchi*, eine durchaus übliche Bezeichnung für das Haus – also ein Synonym für *ie*, das jedoch auch »Interieur« bedeutet –, kann hier genauer mit »zu Hause« wiedergegeben werden (in einem anderen Kontext verweist sie auf die Gruppe, welcher Art auch immer, deren Mitglied man ist; *uji* wurde in alten Texten manchmal mit dem Schriftzeichen für *uchi* geschrieben). *Otaku* bezeichnet ebenfalls das Haus (*taku*), allerdings sehr viel ehrerbietiger. So nennt man seinen eigenen Onkel zum Beispiel *uchi no oji*, die Tochter eines Gesprächspartners jedoch *otaku no musume*. Dieser Sprachgebrauch eignet sich im Prinzip für Bezugswörter, aber nicht für Anredeformen, allerdings ist bei der Auswahl der Bezeichnung auch hier je nach Situation eine gewisse Flexibilität möglich. Unter der Landbevölkerung war es auch durchaus gängig (und kommt übrigens auch heute noch vor), jemanden einfach mit dem Namen seines Hauses, der präziser war als der Vorname oder der Familienname, zu bezeichnen, gefolgt von der Verwandtschaftsbezeichnung, die zusätzlich den Status innerhalb des Haushaltes verriet (eine Sichtweise, zentriert auf den Nukleus, der aus dem aktiven Hausherrn und dem Erben bestand).

Extragenealogischer Sprachgebrauch

Der weit verbreitete Gebrauch gewisser Verwandtschaftsbezeichnungen zwischen nicht verwandten Personen ist eine immer noch aktuelle Besonderheit der japanischen Gesellschaft. Unter der Bezeichnung »extragenealogisch« muß man im Grunde zwei verschiedene Arten des Sprachgebrauchs unterscheiden, die jeweils mit einem ganzen Katalog verschiedener Ausdrücke übereinstimmen.

Der erste, von dem man sagen kann, daß er förmlich und zum Teil soziozentrisch ist, äußert weder ein Gefühl der Verpflichtung noch ein rituelles Verhalten, das auf fiktive Verwandtschaftsbeziehungen verweist. Die hier üblichen Ausdrücke werden einfach nur wegen ihrer hierarchischen und ehrerbietigen Nebenbedeutung verwendet. Bei Großeltern, Onkeln, Tanten, älteren Brüdern und Schwestern beschränken sie sich auf die Anredeform. Ihre Wahl hängt vom relativen Alter der Gesprächspartner und ihrer Stellung im Haushalt ab. Dieser Sprachgebrauch nimmt mit dem Alter ab, da bejahrte Personen nur den Vornamen benutzen. Diese ziemlich beliebte Anredeform ist zwischen vertrauten Personen oder in traditionellen Gemeinschaften gegenüber jeder fremden Person üblich. Andere Sprachgebräuche sind wesentlich spezieller und eindeutig soziozentrisch. So kann (*o*)*nîsan*, »älterer Bruder«, benutzt werden, um einen kaufmännischen Angestellten anzureden; ebenso sagt man (*o*)*nêsan*, »ältere Schwester«, zu einer Kellnerin, einer Angestellten und sogar zu einer Geisha oder einer Prostituierten. *Anchan*, ein vertraulicher Ausdruck zwischen Brüdern, wird oft in Gaunerbanden benutzt; *anego* (»ältere Schwester« gefolgt vom hochachtungsvollen *go*) bezeichnet speziell eine »Wirtin« (die Inhaberin einer Bar).

Die zweite Art des extragenealogischen Sprachgebrauchs wurde schon im Zusammenhang mit den Eltern-Kind-Beziehungen und dem *dôzoku* erwähnt. Der »Grad« der fiktiven Verwandtschaft, der mit diesem Sprachgebrauch angedeutet wird, wechselt beträchtlich und reicht vom einfachen Verhältnis zu einem Mitarbeiter oder Gefolgsmann bis zur Einbeziehung in die Genealogie. Wenn die Bande sehr eng sind, redet der Verpflichtete, und mit ihm häufig auch alle anderen Mitglieder seines Hauses, den Herrn oder »Chef« samt seinen Angehörigen genauso wie wirkliche Verwandte an. So wird beispielsweise in dem von Aruga beschriebenen *dôzoku* Saitô, die Frau des Herrn, *okâsan* (Mutter) genannt; allerdings gilt für den Herrn selbst nicht *otôsan* (Vater), sondern *oyasan* oder *dannasan*, Ausdrücke, die deutlicher auf eine hierarchische Beziehung verweisen. Verwandtschaftsbezeichnungen werden ebenfalls in gewissen Berufsgruppen (zum Beispiel unter Zwangsarbeitern oder Straßenverkäufern) oder in der Unterwelt (*yakuza*) benutzt. Diese zeugen dann vom »Familiensinn«, der unter den Gruppenmitgliedern herrscht, oder, anders gesagt, vom Sinn für Hierarchie und der Pflicht zu gegenseitiger Hilfe. Wenn die Gruppe zahlenmäßig stark ist und ein gewisses Alter erreicht hat, kommt es vor, daß sich zu den *oyabun* und *kobun* – also Individuen, die den »Status eines Vaters« und den »Status eines Sohnes« besitzen – auch *ojibun* (Onkel) und *kyôdaibun* (Brüder), unterteilt in *anibun* (ältere Brüder) und *otôtoibun* (jüngere Brüder) gesellen, manchmal sogar *magobun* (Enkel) und ein *ô oyabun* (Großvater-Chef). Der Gebrauch von Verwandtschaftsbezeichnungen kann sich auch in diesem Fall auf die tatsächliche Familie des *oyabun* erstrecken.

Während man seit dem Beginn der Meiji-Zeit (1868–1912) von einem konkreten Niedergang des *ie* und der lokalen familiären Solidarität sprechen kann, der zurückgeht auf das rasante demographische Wachstum sowie auf die Abwanderung in die Städte mit ihren bezahlten Arbeitsplätzen, haben zwei Faktoren dazu beigetragen, diese familiäre Solidarität als Organisationsmodell und ideologischen Bezugspunkt bis in die japanische Neuzeit hinein aufrechtzuerhalten.

Einerseits ähnelt das *ie* wegen der Flexibilität der von ihm angewandten Nachfolgestrategien, die gleichzeitig seinen Fortbestand als auch die Maximierung seiner Produktionskapazität sichern sollen, mehr einer Firma als einer Familienstruktur im eigentlichen Sinne. Der Begriff der Familie an sich, definiert als eine Gruppe blutsverwandter oder angeheirateter Personen, die unter demselben Dach leben, wurde übrigens erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Neologismus *kazoku* in die japanische Sprache eingeführt. Ganz gleich ob man nun eher den wirtschaftlichen Inhalt und die Produktionsverhältnisse, oder im Gegenteil die religiösen und rituellen Aspekte betont, die Struktur des *ie* und der zugehörige Wortschatz erscheinen hauptsächlich als funktionelle Integrationsstruktur, die mit der Erhaltung einer vertikalen Zusammengehörigkeit korrespondiert.

Andererseits entwickelte sich das *ie* zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert vom diffusen und allgemeinen Soziabilitätsmodell, das es jahrhundertlang gewesen war, zu einem Gegenstand von Überlegungen, die sich für die frühmoderne nationalistische Weltanschauung, repräsentiert durch die nationale Schule, als grundlegend erwiesen. Diese Bewegung fand ihren Ursprung in den japanischen neokonfuzianischen Kreisen. Im Namen eines historischen Realismus, zu dessen Verfechter sich Zhu Xi (1130–1200) gemacht hatte, zogen einige Denker wie Itô Jinsai (1627–1705) oder Ogyû Sorai (1666–1728) die Rationalität einer dem Menschen und dem »Himmel« gemeinsamen Ordnung in Zweifel. Es war dieser kritische Ansatz, der dadurch, daß er die menschliche Natur isolierte, Männer wie Motoori Norinaga (1730–1801) oder Hirata Atsutane (1776–1843) veranlaßte, den historischen und religiösen Partikularismus Japans zu pflegen. Da sie jeden anderen ethischen Bezugspunkt ausschlossen, befürworteten sie explizit die normative Funktion des politischen und familiären Systems in Japan.

Als zweckdienliches Schema und Quelle des japanischen Ethos überlebte der »Geist des *ie*« die Restauration des Kaiserhauses im Jahre 1868. Die vom Nationalstaat der Meiji-Zeit geformte familiaristische Tradition kündigte zwar den Modernismus an, verdrängte jedoch auch die Mannigfaltigkeit der traditionellen Familienstrukturen.

André Burguière; Christiane Klapisch-Zuber; Martine Segalen; Françoise Zonabend
Geschichte der Familie
Band 2: Mittelalter, Kapitel 7, S. 283–334
Frankfurt am Main: Campus Verlag 1997

Erstellt von
Oliver Rost, Dortmund; Stefan Unterstein, München
www.unterstein.net/Toyoashihara-no-Chiaki-Nagaioaki-no-Mitsuho-no-Kuni/
22. März 2003